

Gewerkschaft

Organ des Gesamt-Verbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs

Hauptschriftleitung: E. Dittmer
Berlin SO 36, Schlesische Str. 42
Fernsprecher: Amt F 8 Oberbaum 9491

Berlin, den 17. Januar 1931

Erscheint wöchentlich am Sonnabend
Bezugspreis:
Monatlich durch die Post 50 Reichspfennig

Rückblick auf das Jahr 1930

III. Der Gesamt-Verband.

(Schluß)

Wir haben nun ein reichliches Jahr Gemeinschaftsarbeit aller vier zusammengeschlossenen Verbände hinter uns. Wenngleich eine einwandfreie zahlenmäßige Gesamtübersicht für das ganze Jahr noch nicht möglich ist, weil die Mitgliederzahlen einftweilen nur bis zum dritten Quartal gegeben werden können, läßt sich doch soviel klar und unzweideutig erkennen, daß der Gesamt-Verband die Feuerprobe bestanden hat. Gewiß ist die Hoffnung vieler: wir würden ein großes Beispiel für andere Organisationen zum Zusammenschluß geben, nicht in Erfüllung gegangen. Noch immer sind 31 Organisationen vorhanden in den deutschen Gewerkschaften, von denen 15 bis 20 in der Hauptsache Berufsorganisationen sind, die aber wiederum doch auch zum Teil vor den ungelerten Arbeitern ihres „Berufs“ in der Organisationsfrage nicht haltgemacht haben. Eine planmäßige Zusammenfassung nach Industriezweigen, entsprechend den Vorschlägen des Leipziger und Breslauer Gewerkschaftskongresses, fehlt noch völlig. Vielleicht erklärt sich daraus, daß der ADGB. in seinen Ausschüßitzungen von den verschiedensten Strömungen beeinflusst wird, ohne immer eine klare Linie herausarbeiten zu können. Zehn Großorganisationen umfassen reichlich drei Viertel der gesamten Mitgliedschaft der freien Gewerkschaften und zwanzig weitere kaum ein Viertel. Diese Ziffern zeigen uns ganz klar, daß die Breslauer Kompromißresolution nicht nur ein Ende der Verschmelzungsdebatten gebracht hat, sondern auch ein Ende der Verschmelzungen überhaupt. Wir glauben nicht, daß organisatorisch diese Gestaltung gerade in jetziger Zeit, da das Unternehmertum so gerüstet auftritt, für die deutsche Arbeitnehmerschaft von Vorteil ist.

Aber wir möchten doch einiges von unserem Gesamt-Verband hier feststellen. Wir hatten seinerzeit die Hoffnung, in Verbindung mit den Eisenbahnern eine Million Mitglieder um uns zu scharen. Bei den erstmaligen Feststellungen wurde die Ziffer von 700 000 genannt, nachdem der Eisenbahner-Verband einftweilen für die Verschmelzung auswich. Eine genaue Feststellung hat nun ergeben, daß unsere Mitgliederzahl im 1. Quartal 1930 in allen 19 Gauen 683 190 beträgt. Sie ging auf 681 099 im 2. Quartal zurück, und da die Konjunkturkurve auch weiterhin enorm gesunken ist, zählten wir im 3. Quartal 1930 677 108 Mitglieder. Es erscheint vielleicht zweckmäßig, auch diese Zahl des 3. Quartals 1930 noch geordnet nach Gauen hier wiederzugeben:

| | | | | | |
|-------------------|---------|------------------|--------|-----------------|--------|
| Groß-Berlin . . . | 125 750 | Hannover . . . | 18 906 | Thüringen . . . | 14 150 |
| Hamburg . . . | 76 491 | Westfalen . . . | 40 132 | Sachsen | 73 331 |
| Ostpreußen . . . | 28 842 | Rheinland . . . | 20 611 | Mittel- | |
| Schlesien . . . | 26 573 | Hessen | 36 118 | deutschland. | 31 427 |
| Brandenburg | 19 522 | Baden-Pfalz . . | 24 104 | Binnen- | |
| Pommern . . . | 14 197 | Württemberg | 16 394 | Schiffer . . . | 17 499 |
| Nordwest . . . | 26 850 | Südbayern . . . | 23 620 | Einzel- | |
| Bremen | 25 021 | Nordbayern . . . | 17 468 | mitglieder . . | 99 |

Arbeit

Dröhnend fallen die Hämmer,
tönchtig in Schlag und Last
gellen ehrene Jungen;
Angepaßt!

Riemen knarren und knirschen,
uns ist das Werk zu schwer.
Kurze Kommandoworte
fliegen dahin, daher.

Das ist ein starkes Singen!
Mächtig, voll Kraft ohne End.
Das ist Rußt für jeden,
der unsre Arbeit lennt!

Heinrich Leese

Wenn man bedenkt, daß die Arbeitslosigkeit besonders sowohl in den öffentlichen Betrieben als auch im Verkehrsgewerbe fortgesetzt im Steigen begriffen ist — sie beträgt nach den neuesten Ziffern 8,5 Proz. gegenüber 7 Proz. im vorigen Quartal — so ist dieses Resultat weder verwunderlich noch bedrückend. Man kann daraus nur die Folgerung ziehen, es muß mit noch größerem Eifer agitiert werden. Wir müssen gerade infolge der Bekämpfung von links und rechts unsere Taktik klar und unzweideutig zum Ausdruck bringen und dürfen uns nicht entmutigen lassen, wenn wir hier und da einige Rückschläge zu verzeichnen haben. Bemerkenswert ist aus den kassenstatistischen Feststellungen, daß der weitaus größte Teil unserer Kol-

legen nach den Beitragsklassen 6 bis 10, d. h. von 65 Pf. bis 105 Pf. pro Woche zahlt, was sich ungefähr mit dem Stundenlohn decken dürfte. Hierzu kommen natürlich der Ortszuschlag sowie die besonderen Beiträge zur Invalidenversicherung, „Fakulta“ und „Rentka“. Alles in allem geben diese Zahlen uns immerhin das erfreuliche Resultat einer gesunden Entwicklung. Andererseits sind auch die Ausgaben für Erwerbslose usw. gewaltig gestiegen. Unsere Gesamtausgaben betragen mehr denn 5½ Millionen für die verschiedenen Unterstützungsweize, wozu noch 1 Million für Weihnachtunterstützung kommt. Nimmt man die Auszahlung für die Sonderversicherungen hinzu, so dürften die gesamten sozialen Leistungen unseres Verbandes im verfloßenen Jahr über 7 Millionen betragen. Damit allein dokumentiert sich schon die ungeheure Bedeutung des Gesamt-Verbandes für seine Mitglieder.

Zwar gelang es uns in den letzten Monaten nicht mehr, weitere Lohnfolge aufzuweisen, aber wir haben doch in unzähligen Fällen erreicht, daß der Lohnabbau verhindert werden konnte oder wenigstens nicht wesentlich von der etwas gesunkenen Lebenshaltungsindexziffer abwich.

Der Großangriff gegen die öffentliche Wirtschaft hat uns gleich zu Beginn des Jahres vor außerordentlich schwierige Aufgaben gestellt. In trefflichen Referaten haben sowohl Dr. M u l e r t als auch Dr. E i s a s auf unseren Reichskonferenzen für die wirtschaftliche Be-

tätigung der Gemeinden Zeugnis abgelegt. Aber auch heute noch geht der Kampf um die öffentliche Wirtschaft weiter, und es trifft sich gut, daß in diesen Tagen unser „Handbuch der öffentlichen Wirtschaft“ erschienen ist, das mit einer Fülle von Material nicht nur unseren Kollegen die Möglichkeit geben soll, sich über die öffentliche Wirtschaft im einzelnen zu informieren, sondern das auch für alle Kommunalpolitiker von großer Bedeutung ist. Wir hoffen, daß in den Filialen recht rege Nachfrage für dieses Handbuch sein wird.

Naturgemäß haben wir im ersten Jahr mit den inneren Organisationsregelungen vielerlei zu schaffen gehabt. Bereits auf der Beiratsitzung in Cuxhaven wurden die Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksvorstände vom Kollegen Becker unterbreitet und vom Verbandsbeirat gutgeheißen. Dann folgten, wenn auch in Abständen, die verschiedenen Reichsabteilungen mit ihren Konferenzen, über die sehr eingehend in den Fachorganen sowohl als auch in der „Gewerkschaft“ berichtet worden ist. Wir dürfen feststellen, daß diese Reichskonferenzen aller Abteilungen mustergültig im Verlaufe waren. Neben den Geschäftsberichten der Reichsabteilungen wurden ebenfalls besondere Organisationsfragen geschaffen, die das Miteinanderarbeiten und die Arbeitsabgrenzung im einzelnen erleichtern sollen. Es darf in diesem Zusammenhang ausgesprochen werden, daß alle Reichskonferenzen von einheitlichem und brüderlichem Geist durchdrungen waren und besonders durch die Berichterstattung der Delegierten zur Agitation erheblich beigetragen haben. Eine Fülle von Agitationsmaterial wurde den Delegierten in die Hände gegeben zur weiteren Verwendung.

Die Anziehungskraft unseres Gesamt-Verbandes hat sich immerhin doch in verschiedenen kleineren Organisationsgruppen erfreulich bemerkbar gemacht. So kam Ende Mai der „Deutsche Pförtner-Verband“ zu uns. Weiter gelang es uns, vor allen Dingen der großen Organisationszersplitterung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens erheblich zu begegnen. Ende Februar trat der „Bund der Masseure“ zu uns über, dessen Geschichte 50 Jahre zurückreicht. Ebenso traten eine Anzahl Standesvereine, die früher dem Bund der Masseure angehört hatten, unserer Reichssektion Gesundheitswesen bei. Auch der „Verein der Desinfektoren Wiesbadens“ kam zu uns, während ein sogenannter „Reichsverband der Desinfektoren“ noch immer unter Schilbs Führung ein Sonderdasein führt. Seit Anfang November haben wir begonnen, neben unserer Schwesternschaft auch die Ärzteschaft als besondere Gruppe im Gesundheitswesen zu organisieren, und der ADGB hat in seiner Dezemberitzung diesen organisatorischen Bestrebungen grundsätzlich zugestimmt.

Es ist in dieser Zeit wirtschaftlichen Niedergangs natürlich außerordentlich schwierig, die Agitation in solche Gebiete zu verlegen, die heute noch nicht davon erfaßt sind. Immerhin gelang es in den Großstädten die Zerfetzungsarbeit durch die RGO und die Nazis mit Erfolg zurückzuzweifen. Es muß aber auch fernherhin für systematische Aufklärung gesorgt werden.

Darum wird unser Verband im neuen Jahr, nachdem die organisatorischen Grundlagen vereinheitlicht sind und klare Richtlinien bestehen in der inneren Organisation, sich mit dem Problem der Agitation in den einzelnen Ortsverwaltungen noch besonders beschäftigen müssen. Neben unserer Presse, die in ziemlichem Umfange nicht nur die allgemeinen Grundlagen und Informationen für die Agitation gibt und ein reiches Material in jeder Nummer bringt, sind auch die Fachorgane durch ihre spezielle Behandlung des Materials geeignet für die Kollegenschaft zu wirken — wenn alles gelesen wird und die Funktionäre in der Agitation davon Gebrauch machen. Die heutige Zeit bringt es aber besonders in den Großstädten mit sich, daß wohl

so mancher Kollege unsere „Gewerkschaft“ allzu oberflächlich oder gar nicht lieft. Daraus in erster Linie erklärt sich, daß Gegner von rechts und links leichtes Spiel haben. Würde jedes Mitglied systematisch und regelmäßig seine Presse verfolgen, so wäre es soweit auf dem laufenden, daß uns um das schnelle Wachstum unseres Gesamt-Verbandes nicht bange zu sein brauchte. Wir möchten im neuen Jahre allen unseren Lesern dringend nahelegen, nicht nur selbst systematisch an die Agitation zu gehen, sondern auch unsere eigenen Mitglieder daraufhin zu kontrollieren, wie weit sie das reiche Agitationsmaterial unserer Presse, unserer Flugblätter usw. zweckentsprechend verwerten. Hier muß noch viel größere Rationalisierung einsetzen.

* * *

Wir haben versucht, in drei Aufsätzen unseren Kollegen eine Uebersicht zu geben über die wichtigsten Vorkommnisse in Politik und Wirtschaft und insbesondere in den deutschen Gewerkschaften und in unserem Verband. Man kann, wenn man die wirtschaftliche Entwicklung allein vor Augen hat, gegenwärtig gewiß einem Pessimismus verfallen, insbesondere dann, wenn man sich in Erinnerung bringt, daß der 14. September 1930 nicht nur ein Schicksalstag, sondern auch ein Schicksalsschlag des deutschen Volkes war. Die Naziflut ist noch immer nicht ganz zurückgeworfen, und wenn sie ebensowenig wie die RGO-Verfuche bei den Gewerkschaften bis jetzt an Einfluß gewonnen hat, so danken wir das nur der zielklaren Aufklärungsarbeit unserer Funktionäre. Diese Kleinarbeit bildet das Fundament unseres Wirkens, die stärkste Möglichkeit, dem gesunden Optimismus das Wort zu reden, den wir auch in diesen trüben Zeiten uns bewahren sollten. Die Krankheit am deutschen Volkskörper wird vorübergehen. Gewiß ist unsere Krise eng verknüpft mit der Weltwirtschaftskrise, und bevor hier nicht eine stärkere Ankurbelung der Konjunktur erfolgt, ist auch die Produktion weiterhin lahmgelegt. Wir können nicht anerkennen, daß in Deutschland mit Plan und Ziel in Wirtschaft oder Politik gegenwärtig verfahren wird. Das Programm des „Reichsverbandes der deutschen Industrie“ ist ungefähr das Gegenteil von dem, was man wünschen müßte. Und auch das Geschrei über die Abhängigkeit vom Auslandskapital hat sich als eine Angelegenheit erwiesen, die vom Standpunkt der Arbeitnehmer doch ein wesentlich anderes Gesicht bekommt, nachdem man weiß, daß mehr denn zehn Milliarden deutschen Kapitals ins Ausland geflüchtet sind. Nachdem man ferner weiß, daß die Kapitalverflechtung mit dem Ausland (besonders durch das Trustkapital) ungeheuer groß ist. Wenn man endlich einige Beispiele, wie Ford u. a. sich vor Augen hält, so ist nicht erkennbar, daß die deutschen Arbeiter besonders und ausschließlich am deutschen Kapital interessiert wären, zumal ihnen selbst nicht vergönnt ist, Kapital anzusammeln bei den kärglichen Löhnen. Noch steht der Reallohn Deutschlands gegenüber dem Englands wie 70 zu 100, obwohl England die gleiche Krise seit fast zehn Jahren durchmacht. Und es bietet andererseits schlechten Trost, daß das reiche und siegreiche Frankreich (ohne Reparationslast!) mit eigenem Kapital die Reallohne noch um weitere 15 Proz. gegenüber den deutschen tiefer hält, weil dort die Organisationen zu schwach und einflußlos sind, um sich besser durchzusetzen.

Man kann wohl sagen, daß gerade das letzte Beispiel uns klar erkennen läßt: der Weg zum Aufstieg der Arbeiterklasse ist am besten zu erreichen durch die systematische Festigung der gewerkschaftlichen Organisationen. Das muß auch Erkenntnis und Endziel all unseres Strebens sein und für die Agitation in den kommenden Monaten nutzbar gemacht werden.

E. D.

Die Löhne im Transportgewerbe und bei den Gemeindearbeitern in verschiedenen Ländern

II. (Schluß)

Wichtiger noch als die Berechnung der Nominallöhne ist die Feststellung der tatsächlichen Kaufkraft der Löhne. Diese Errechnung der Reallöhne ist aber mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Das Internationale Arbeitsamt benutzt zur Errechnung der Kaufkraft des Lohnes einen sogenannten „internationalen Einkaufskorb“, d. h. den Wochenverbrauch eines erwachsenen Mannes an einigen bestimmten Lebensmitteln. In diesem „internationalen Einkaufskorb“ sind enthalten:

| | | | | | |
|---------------|------|--------------------|------|----------|------------|
| | kg | | kg | | |
| Weißbrot .. | 2,00 | Rindfleisch .. | 0,45 | Kaffee | 0,07 kg |
| Roggenbrot .. | 1,75 | Hammelfleisch .. | 0,10 | Tee .. | 0,04 kg |
| Mehl | 0,80 | Schweinefleisch .. | 0,20 | Kakao | 0,01 kg |
| Hafermehl .. | 0,11 | Kalbfleisch .. | 0,10 | Milch .. | 2,40 Liter |
| Butter | 0,17 | Speck | 0,15 | Eier .. | 3,60 Stück |
| Margarine .. | 0,10 | Kartoffeln | 0,02 | Salz .. | 0,10 kg |
| Schweinefett | 0,08 | Zucker | 0,45 | Salatöl | 0,10 Liter |

Tabelle 2

Zu diesen Lebensmitteln kommen noch für Licht, Feuerung und Seife:

| | | | |
|------------------------------------|----------|-----------------|------------|
| Feuerung, Kohlen und dergleichen . | 14,00 kg | Gas | 2,40 cbm |
| Elektrischer Strom | 0,60 kWh | Petroleum | 0,23 Liter |
| | | Seife | 0,14 kg |

Tabelle 3

Die für Feuerung gegebene Zahl stellt den Verbrauch an Kohlen dar, zusammen mit ähnlichen Brennmaterien wie Koks und Holz, wie sie in einigen Ländern verbraucht werden. Die Feuerungsmenge entspricht also der gesamten verbrauchten Kohlen-, Koks- und Holzmenge, je nach den Gegebenheiten des betreffenden Landes.

Leider war es dem Internationalen Arbeitsamt bisher nicht möglich, auch die Ausgaben für Kleidung und Wohnung zu berücksichtigen, da es sehr schwierig ist, in den einzelnen Ländern vergleichbare Zahlen für Wohnung und Kleidung zu erhalten. Vom deutschen Standpunkt aus sind die oben angegebenen Wochenmengen für einen erwachsenen Mann als zu gering anzusehen. Da wir aber nur Verhältniszahlen errechnen wollen, spielt die absolute Menge der einzelnen Waren keine Rolle.

Das Internationale Arbeitsamt hat nun errechnet, wieviel der oben angegebene Einkaufskorb in den einzelnen Ländern in Dollar kostet. In der folgenden Tabelle sind die Dollarpreise in Reichsmark umgerechnet.

Kosten für Lebensmittel, Feuerung, Licht und Seife in verschiedenen Ländern, ausgedrückt in Reichsmark für Juli 1930 und dazugehörige Meßziffern.

(Großbritannien = 100) (in der Reihenfolge der Meßziffern)

| Land | Kosten in Mark | | Meßziffern | |
|-----------------------|----------------|---------------------------------|------------|---------------------------------|
| | Nahrung | Nahrung, Feuerung, Licht, Seife | Nahrung | Nahrung, Feuerung, Licht, Seife |
| Vereinigte Staaten .. | 11,72 | 13,31 | 145 | 143 |
| Kanada | 10,37 | 12,50 | 129 | 130 |
| Schweden | 9,37 | 10,79 | 116 | 116 |
| Deutschland | 9,11 | 10,63 | 113 | 114 |
| Irland | 9,03 | 10,58 | 112 | 114 |
| Italien | 8,82 | 11,80 | 109 | 127 |
| Oesterreich | 8,74 | 10,37 | 108 | 111 |
| Dänemark | 8,65 | 10,12 | 107 | 109 |
| Niederlande | 8,27 | 9,74 | 103 | 105 |
| Großbritannien | 8,06 | 9,32 | 100 | 100 |
| Spanien | 7,69 | 9,53 | 95 | 102 |
| Jugoslawien | 6,64 | 8,23 | 82 | 88 |
| Polen | 5,84 | 7,27 | 72 | 78 |

Zur Errechnung der Preise wurden die Angaben aus den in der Tabelle 1 (Siehe „Gewerkschaft“ Nr. 2, S. 20) genannten Städten benutzt. In Deutschland, Oesterreich, Dänemark, Polen und Schweden wurden 0,75 kg Weißbrot und 3 kg Roggenbrot in den Einkaufskorb eingesetzt, was den Verbrauchsgewohnheiten in diesen Ländern besser entspricht.

Tabelle 4

Die vorstehende Tabelle ist außerordentlich aufschlußreich, gibt sie doch eine Teuerungsskala der einzelnen Länder. Am teuersten sind die Lebensmittel in den Vereinigten Staaten und in Kanada. Interessant ist festzustellen, daß

Deutschland zu den teuersten Ländern Europas gehört. Nur von Schweden wird es noch übertroffen. Während Deutschland in der Tabelle 1 sich in der Reihenfolge der Nominallöhne in der Mitte bewegt, gehört es in der vorstehenden Teuerungstabelle zu der Spitzengruppe. Das sind die Früchte der agrarischen Schutzpolitik! Das billigste Land ist Polen. Ihm folgen Jugoslawien und Spanien.

Einen Ueberblick über die Kaufkraft der Löhne gibt die folgende Tabelle 5

Arbeitsstunden, die ein Straßenbahnschaffner braucht, um den internationalen Lebensmittelkorb einzukaufen.

In jedem Lande ist die Stadt zur Errechnung benutzt, in der nach Tabelle 1 der höchste Stundenlohn für einen Straßenbahnschaffner gezahlt wird.

Die Länder sind in der Reihenfolge der benötigten Arbeitsstunden aufgeführt.

| Land | Stadt | Anzahl der Arbeitsstunden | Land | Stadt | Anzahl der Arbeitsstunden |
|-------------------|------------|---------------------------|----------------|---------|---------------------------|
| USA | Chicago | 3,45 | Deutschland | Berlin | 7,12 |
| Kanada | Vancouver | 3,91 | Irland | Cork | 7,46 |
| Schweden | Stockholm | 4,86 | Oesterreich .. | Wien | 9,30 |
| Großbritannien .. | London | 5,20 | Polen | Posen | 9,45 |
| Dänemark | Kopenhagen | 5,65 | Italien | Rom | 11,76 |
| Niederlande | Rotterdam | 6,78 | Jugoslawien .. | Belgrad | 12,77 |
| | | | Spanien | Bilbao | 17,40 |

Tabelle 5

Nach der vorstehenden Tabelle wird für einen Straßenbahnschaffner der höchste Reallohn in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar in Chicago, gezahlt. Er braucht dort nur etwa 3 1/2 Stunden zu arbeiten, um die Lebensmittelmengen in dem „internationalen Einkaufskorb“ einkaufen zu können. Sein spanischer Kollege in Bilbao braucht dagegen etwa 17 1/2 Stunden, um in seinem Wohnort dasselbe einkaufen zu können. Das ist fünfmal mehr Arbeitszeit! In Deutschland (Berlin) werden 7,12 Arbeitsstunden benötigt. Der höchste Reallohn in Europa wird in Schweden (Stockholm) gezahlt. Hier muß der Straßenbahnschaffner knapp 5 Stunden arbeiten, um sich die Lebensmittel in dem „internationalen Einkaufskorb“ leisten zu können.

Deutschland steht in der Reallohn-Statistik für einen Straßenbahnschaffner in der Mitte. Die schlechtesten Reallohne werden in Italien, Jugoslawien und Spanien gezahlt. Der österreichische Reallohn erscheint in der Statistik niedrig, gemessen an den Lebensmittelpreisen. Wenn auch die übrigen Lebenshaltungskosten, insbesondere die Mieten berücksichtigt würden, so würde Oesterreich in einem besseren Licht erscheinen, da ja die gesetzlichen Mieten in Oesterreich außerordentlich niedrig sind. Dasselbe gilt auch für Polen. In dem vorliegenden Artikel sind die Löhne im Transportgewerbe und bei den Gemeindearbeitern dargestellt. Bei der Darstellung der Nominal- und der Reallohne der anderen Industrien kommt man für Deutschland zu weit schlechteren Resultaten. Aus den einwandfreien Zahlen des Internationalen Arbeitsamtes ist das Folgende festzustellen, was uns in der gegenwärtigen Zeit gerade besonders interessiert:

Sowohl die Nominal- als auch besonders die Reallohne in Deutschland sind außerordentlich niedrig. Sie sind wesentlich niedriger als in den Hauptindustriestaaten, mit denen Deutschland auf dem Weltmarkt im internationalen Wettbewerb steht. Um diesen Wettbewerb zu bestehen, ist also eine weitere Senkung der Löhne nicht notwendig. Dagegen erscheint eine Senkung der Preise sehr angebracht, um das niedrige Reallohn-Niveau zu heben.

Dr. Wilhelm Wolff, Berlin.

Sei immer höflich! Wie selbstverständlich! Höflichkeit ist jedoch keine Phrase, Höflichkeit bei der Werbearbeit ist kein Wortschwall. Höflichkeit ist Dienst für die Organisation. Zuvoorkommend und höflich bei der Werbearbeit bedeutet 30 Proz. aller Chancen. Unecht klingende Höflichkeit verdirbt 90 Proz. aller Erfolge. Wenn du Höflichkeit nicht mit unsinniger Schmeichelei auf eine Linie stellst, bist du auf dem rechten Weg.

Wirtschaftszahlen der Konsumgenossenschaften

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine veröffentlicht die Entwicklungszahlen der ihm angeschlossenen Genossenschaften mit mehr als 400 Mitgliedern im zweiten Vierteljahr 1930, welche im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Jahres 1929 erkennen lassen, daß trotz der schweren Dauerarbeitslosigkeit nur eine Verlangsamung der Fortschritte zu verzeichnen ist. So betrug die Mitgliederzahl im ersten Vierteljahr 1930 2 905 580 Familien gegen 2 815 280 Familien im korrespondierenden Vierteljahr 1929, der Warenumsatz rund 291 Millionen Mark (287 Millionen Mark), wobei festgestellt wird, daß einzelne Revisionsverbände, die in stark industrialisierten Ländern, wie z. B. Sachsen, ihr Tätigkeitsgebiet besitzen, Umsatzzugänge zu verzeichnen haben, während wieder andere, wie z. B. Württemberg, einen starken Zuwachs aufweisen, der gegenüber dem zweiten Vierteljahr des Jahres 1929 nahezu die Hälfte des Zuwachses überhaupt zu verzeichnen hat. Die differierende Arbeitslosigkeit zeichnet sich also in der wirtschaftlichen Struktur einzelner Länder sehr stark ab. Im ganzen also noch kein Rückgang, aber eine starke Verlangsamung des Fortschritts, der in dem Augenblick wieder lebhafteres Tempo zeigen wird, wo die Arbeitslosenziffern allgemein sinken.

Die finanziellen Grundlagen der Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes sind unverändert gut. So betragen die Geschäftsguthaben der Mitglieder (eigenes Betriebskapital) rund 62 Millionen Mark; sie sind nicht höher als das im Jahre 1929 erzielte Rabattguthaben der Mitglieder nebst Remertrag mit rund 616 Millionen Mark. Woraus sich die absolute Wirtschaftlichkeit der Konsumgenossenschaften ergibt, da das eigene Betriebskapital der Mitglieder in einem Jahre durch den erzielten wirtschaftlichen Nutzeffekt voll gedeckt wird. Die Reserven aller Art betragen 63,2 Millionen Mark; sie sind gegenüber dem ersten Vierteljahr 1930 um 1,2 Millionen Mark höher. Die Spareinlagen haben den runden Betrag von 401 Millionen Mark erreicht gegen 388 Millionen Mark im ersten Vierteljahr 1930. Worin sich zeigt, daß die Konsumvereinsmitglieder ihre Warenrückvergütung teilweise der Sparkasse der Genossenschaft überlassen, so daß diese fremdes Geld überhaupt nicht braucht. Man kann ruhig annehmen, daß die 62 Millionen Mark eigenes Betriebskapital der Mitglieder sowie ein großer Teil der Spareinlagen direkt aus den jährlichen Rückvergütungen stammen, womit der sozialwirtschaftliche Charakter der Konsumgenossenschaften in helle Beleuchtung gerückt wird. Man kann nur wünschen, daß die Verbraucher aller Stände, vor allem Arbeiter, Beamte und Angestellte, aber auch Bauern und Handwerker, in ihrem ureigenen Interesse den Konsumgenossenschaften in noch viel höherem Maße zufließen, als dies gegenwärtig der Fall ist, wo die gesamtdeutsche Konsumvereinsbewegung zwar eine Organisationsziffer von rund 4 Millionen Mitgliederfamilien erreicht hat, aber immer noch um nahezu 2 Millionen hinter der englischen zurücksteht.

Die Großverkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine hatte als Warenhandels- und Produktionszentrale der dem Zentralverband angeschlossenen Konsumgenossenschaften im zweiten Vierteljahr 1930 einen Gesamtumsatz von 291,1 Millionen (1929: 286,7 Millionen Mark), wovon auf die genossenschaftliche Eigenproduktion rund 32 Millionen Mark (28,7 Millionen Mark) entfallen, was als ein außerordentlich günstiges Verhältnis zu bezeichnen ist. Der Anteil der Warenbezüge der Konsumgenossenschaften von der GGG im Verhältnis des Gesamtumsatzes derselben betrug rund 39 Proz. gegen 37,2 Proz. im zweiten Vierteljahr 1929.

So kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß die Unternehmungen der Konsumgenossenschaftlichen Selbsthilfe trotz der schweren Wirtschaftskrise nicht nur intakt geblieben sind, sondern sich, wenn auch in verlangsamtem Tempo, weiter nach vorwärts entwickelt haben. Genossenschaftlich organisierte Wirtschaft muß die Parole der Verbraucher sein. H. Fehlinger.

Politische und wirtschaftliche Wochenschau

Der Bundesvorstand des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold hat am 5. Januar einen Aufruf erlassen, der zur härtesten Aktivität des Reichsbanners gegenüber den Feinden des Staates aufruft. Der Bundesvorstand verlangt, daß die Schutzformationen bis zum 22. Februar als marschfähig der Bundesleitung gemeldet werden müssen.

Der thüringische Innenminister Fric hat sich aufs neue mit dem Verlangen des Verbots der Reichsbannerortsgruppe Gera blamiert. Das Reichsinnenministerium ist dem Wunsche Fric nicht nachgekommen, nachdem das Reichswehrministerium die Übungen des Reichsbanners als nicht militärisch bezeichnet hat.

Eine Abänderung der Schlichtungsverordnung hat die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. Januar gebracht. Wir verweisen hierzu auf die Arbeitsrechts-Beilage.

Die Stadt Berlin hat zur Entlastung der Wohlfahrtsausgaben und des Arbeitsmarktes zur Verkürzung der Arbeitszeit in den städtischen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken gegrieffen nach vorangegangenen Verhandlungen mit unserem Gesamt-Verband. Für 35 000 Arbeiter wird im Laufe des Januar die 44-Stunden-Woche eingeführt; dadurch werden 1500 Entlassungen vermieden und 2000 Neueinstellungen vorgenommen.

Der Schiedspruch für die Bergarbeiter des Ruhrgebiets sieht eine Lohnkürzung um 6 Proz. vor. Die Arbeitgeber verlangten 8 Proz., die Arbeitnehmer erklärten sich trotz Bedrucks mit 4 Proz. Lohnkürzung einverstanden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben den Schiedspruch abgelehnt.

4 357 000 Arbeitsjüngende wurden am 31. Dezember 1930 gezählt. Das entspricht gegenüber dem 15. Dezember einem Zugang von 380 000 Arbeitslosen.

Der Remarque-Film „Im Westen nichts Neues“ ist durch die österreichische Regierung nun für das ganze Land verboten worden, nachdem er in Wien eine Zeitlang gespielt wurde und Bürgermeister Seif es ablehnte, für Wien den Film zu verbieten.

Asoziale Elemente?

Wie den Arbeitslosen zu Mut ist

Was wissen begüterte Menschen, die nicht arbeitslos werden und nicht zu arbeiten nötig haben, von der Auswirkung langer Arbeitslosigkeit? Menschen, die nicht begreifen können und wollen, was für körperliche und seelische Schäden Arbeiterfamilien erleiden, deren Ernährer lange Zeit „Wohlfahrtsunterstützungsempfänger“ sind. Und wie beurteilen sie diese Menschen? — Als asoziale Elemente! Nimmt es da jemanden wunder, wenn die Herzen der Arbeitslosen — die ohnehin schon über das Geschick, das über sie herein-gebrochen ist — „murren“ — mit Bitterkeit und Groll sich füllen?

Es ist für den Ernährer einer Arbeiterfamilie nicht leicht, die Arbeit zu verlieren und monatelang, ja sogar jahrelang von der Unterstützung zu leben. Kommt schließlich noch Krankheit hinzu, dann sieht es überaus traurig und entmutigend in solch einer Familie aus. Die paar Mark Unterstützung, die an sich schon zum Lebensunterhalt nicht ausreichen, genügen dann erst recht nicht. Der Monat ist schnell um und der Mietzins muß bezahlt werden, wenn nicht, dann... Folgende Erzählung wird das zeigen:

Im langsamen bedächtigen Schritt, die Augen nach allen Seiten umherschweifend lassend, ging durch die nächtlichen Parkanlagen eine Schutzpolizeistreife ihre Runde. Vor einer Bank, auf der ein Mann und eine Frau traulich aneinandergeliegt saßen und schliefen, blieb sie stehen. Da die Bank in einem dunklen Gange

stand, bligte die Blendlaterne der Schutzpolizisten auf und beleuchtete prüfend die zwei Menschen.

„Heda! — Heda! — Hier wird nicht geschlafen!“, rief einer von den beiden Beamten mit gedämpfter Stimme, indem er das schlafende Paar am Arm faßte und aufrüttelte.

Die Gemedekten schlugen erschrocken die Augen auf, starrten die Schutzpolizisten an und fragten erstaunt: „Was — ist denn los —?“

„Warum gehen Sie nicht nach Hause schlafen? — Haben Sie keine Wohnung?“

„Warum — nicht nach Hause — schlafen? Wohnung —? Gewiß... Ach so — —“, stammelte der Mann noch ganz trunken vom Schlaf. „So ist es“, sprach er mit müder Stimme und aus seiner beklommenen Brust drang ein tiefer Seufzer. Schließlich stand er auf, nahm die Frau unter den Arm und mit dumpfer Pein in der Seele entfernten sie sich. Nachdenklich blickten die zwei Schutzpolizisten ihnen nach und einer sagte in tiefstem Mitgefühl: „Ja, ja, die armen Menschen können einem leid tun.“

Müde und stumm wankte das vom Schlaf aufgeschreckte Paar durch die matt erleuchteten Parkanlagen den Weg nach der Stadt zu. Von der allgemeinen Aufregung und der feuchten Nachtluft schauderten sie und erwarteten sehnsüchtig den Morgen mit seiner warmen, lebenspendenden Sonne.

Gleich hinter dem Park reihen sich herrliche Dillen die Straße entlang. Vor einer Dilla, deren Fenster hell erleuchtet waren, blieb der Mann plötzlich stehen. Von einer nahen Turmuhr schlug es

Arbeitsrecht

Monatsschrift für Betriebsräte und Vertrauensleute des Gesamt-Verbandes

Nummer 1

Berlin, den 17. Januar 1931

3. Jahrgang

Notverordnung und Krankenlohnbestimmungen für Angestellte

Auf Grund der Bestimmung des § 616 BGB., der wie folgt lautet:

„Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch beraubt, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Er muß sich jedoch den Betrag anrechnen lassen, welcher ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zuzulohnt.“

haben die Arbeitnehmer Anspruch auf Fortzahlung ihres vollen Lohnes für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit infolge unverschuldeter Dienstverhinderungen durch einen in der Person des Arbeitnehmers liegenden Grund. Zu solchen unverschuldeten Dienstverhinderungen gehören in erster Linie die Krankheits- und Betriebsunfälle. Der Arbeitgeber war also verpflichtet, in solchen Fällen den vollen Lohn weiterzuzahlen. Offen blieb jedoch im Einzelfall die Frage, für welche Zeit nun der Lohn weiterzuzahlen ist. Der § 616 BGB. sagt hierüber nichts Bestimmtes, sondern nur für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit. Diese relative Bestimmung hat in der Rechtsprechung dazu geführt, im Einzelfall solche „nicht erheblichen“ Zeiten abzustellen auf die Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses; z. B. ein langjährig Beschäftigter hatte Anspruch auf eine längere Zeit der Lohnfortzahlung wie ein nur kurze Zeit Beschäftigter; ein Arbeiter mit täglicher Kündigungsfrist erhielt nur eine kürzere Zeit den Lohn fortgezahlt wie ein Angestellter mit monatlicher oder vierteljährlicher Kündigungsfrist und ähnliche Merkmale.

Diese Unsicherheit sowie die Tatsache, daß der § 616 BGB. abdingbar ist — also durch Arbeitsvertrag gänzlich abgedungen werden konnte — war für die Gewerkschaften Veranlassung, in den Tarifverträgen einheitliche und unabhängige Regelungen zu treffen. Es wurden in fast allen Tarifverträgen — für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Derwaltungen gestlos — die bestehenden Krankenlohnzuschußbestimmungen geschaffen. Diese tariflichen Regelungen sind eine Ergänzung und Erweiterung des § 616 BGB. dergestalt, daß für alle vom Tarifvertrag erfaßten Personen einheitlich im Krankheitsfalle ein Zuschuß zu den Leistungen der Krankenkasse — der in seiner Dauer abgestuft ist nach den Beschäftigungsjahren — gewährleistet ist.

In diesen seit über einem Jahrzehnt bestehenden Zustand griff bereits die erste Notverordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 ein. Sie brachte eine Abänderung des § 189 RDO., wonach bei vertraglicher voller Lohnfortzahlung die Verpflichtung der Krankenkasse zur Zahlung von Krankengeld entfiel. Nur bei Zuschußleistungen des Arbeitgebers blieb diese Verpflichtung bestehen. Wir verweisen hierzu auf die Feinerzeit in der „Gewerkschaft“ veröffentlichten Artikel zu dieser Frage. Durch die zweite Notverordnung vom 1. Dezember 1930 ist dieser Eingriff jedoch noch erweitert, und zwar nur für die Angestellten. Die gesetzlichen Bestimmungen des § 63 HGB., § 133c Abt. 2 GO. und § 616 BGB. wurden durch Einfügen einer neuen Bestimmung ergänzt, und zwar der hier behandelte § 616 BGB. wie folgt:

„Der Anspruch eines Angestellten (§ 1 Abs. 1, 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) für den Krankheitsfall kann nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.“

Durch diese Bestimmung wird die bisherige Abdingbarkeit beseitigt und der Anspruch des Angestellten auf volle Lohnfortzahlung für eine „nicht erhebliche“ Zeit für unabdingbar statuiert. Dies bedeutet, daß unabhängig von den bestehenden tarifvertraglichen Krankenlohnzuschußbestimmungen die Angestellten im Falle ihrer Dienstverhinderung ihren Anspruch auf volle Fortzahlung

ihres Gehaltes geltend machen können, allerdings nur für eine „nicht erhebliche“ Zeit. Für diese Zeit fällt auf Grund der ersten Notverordnung dann auch selbstverständlich der Anspruch auf Krankengeld von der Krankenkasse fort. Durch diese gesetzliche Ergänzung in das vertragliche Tarifrecht ist die Frage, was ist eine „verhältnismäßig nicht erhebliche“ Zeit für den Einzelfall wieder offen geworden, und zwar unentwegt. Denn der finanzielle Erfolg, der damit für die Krankenkassen erzielt werden sollte, ist sicherlich zumindest in der Auswirkung auf § 616 BGB. sehr gering und steht in keinem Verhältnis zu der im Tarifvertragsrecht hervorgerufenen Unsicherheit, die besser vermieden worden wäre.

Die Rechtslage für die Angestellten aus § 616 ist nunmehr folgende:

1. Steht der Tarifvertrag eine Lohnfortzahlung unter Anrechnung der gesetzlichen Barleistungen aus der RDO. vor, so hat der Angestellte Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber auf volle Gehaltsfortzahlung für die ganze Dauer der tarifvertraglichen Krankenlohnfortzahlung. Dies ergibt sich daraus, daß der Arbeitgeber sich verpflichtet hat, an sich das volle Gehalt weiterzuzahlen und nur die Barleistungen aus der RDO. zur Anrechnung zu bringen. Solche Leistungen erfolgen jedoch von den Krankenkassen gemäß der ersten Notverordnung nicht und demzufolge bleibt die volle Gehaltsfortzahlung für den Arbeitgeber bestehen.

2. Ist im Tarifvertrag der Krankenlohn als Zuschußleistung zu den Leistungen aus der RDO. festgelegt, so hat der Angestellte zunächst Anspruch auf volle Gehaltszahlung durch den Arbeitgeber für eine „nicht erhebliche“ Zeit, und daran anschließend Anspruch auf Krankenlohn gemäß den tarifvertraglichen Bestimmungen.

Es ist verlockend, den unter 1 genannten Grundsatz — d. h. volle Gehaltsforderung für die ganze Dauer der Krankheit, mindestens jedoch bis zur im Tarifvertrag vorgesehenen Dauer — allgemein zur Durchführung zu bringen. Hiergegen werden sich jedoch bestimmt die Arbeitgeber ganz energisch wehren und ein solches Zugeständnis abweisen. Sie werden vielmehr dazu übergehen, solche sie belastende Bestimmungen durch Kündigung des Tarifvertrages aufzuheben. Diese Kündigung kann zwar nicht unter Berufung auf die zweite Notverordnung außertariflich mit Monatsfrist zum 31. Januar 1931 wie die Gehaltsbestimmungen gekündigt werden — wie es auch bereits von einzelnen Arbeitgeberverbänden versucht worden ist —, sondern nur mit der tariflich vorgesehenen Frist zu dem gleichfalls vorgesehenen Termin.

Offen lassen wir im Rahmen dieser Abhandlung die Frage, welchen Erfolg eine etwa von Arbeitgeberseite eingeleitete Anfechtungsklage auf Nichtigkeit solcher tariflichen Bestimmungen haben wird. Unseres Erachtens wird eine solche Klage nur in ganz bestimmten Fällen vielleicht Erfolg haben.

Mit Rücksicht hierauf sowie auf die wieder offene und zu Klagen Anlaß gebende Frage der „nicht erheblichen“ Zeit erscheint es uns im Interesse eines einheitlichen Tarifrechts zweckmäßig und notwendig, auf dem Wege der Parteivereinbarung diese Zweifel durch eine entsprechende Fassung der tarifvertraglichen Bestimmungen zu beseitigen. Bestimmte Vorschläge in dieser Richtung zu machen, müssen wir uns wegen den verschiedenartigen Verhältnissen versagen. Allgemein unmissen dürfte es genügen, wenn den bestehenden Krankenlohnbestimmungen ein einheitlicher Satz vorangestellt wird, wonach die Vertragsparteien erklären, daß sie im Sinne des § 616 BGB. als eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ die Dauer Tage ansehen und für diese Zeit das volle Gehalt weitergezahlt wird. Im übrigen können dann die alten Bestimmungen sinngemäß weiter Geltung haben.

J. Eding.

ARBEITSRECHT

Nichtigkeit von Kündigungen wegen politischer Betätigung oder Meinungsäußerung. § 84 BRG. gibt gekündigten Arbeitnehmern das Recht, binnen fünf Tagen nach der Kündigung beim Gruppen- bzw. Betriebsrat Einspruch gegen die Kündigung mit Aussicht auf Weiterbeschäftigung oder Zahlung einer Abfindungssumme einzulegen, wenn die Kündigung vom Arbeitgeber wegen politischer Betätigung des Arbeitnehmers ausgesprochen worden ist. Darüber hinaus ist umstritten, ob Kündigungen, die nachweislich ausschließlich oder hauptsächlich ausgesprochen worden sind, weil sich der Arbeitnehmer in einem bestimmten rechtlich zulässigen Sinne betätigt hat, auch wegen Verstoßes gegen den § 134 und 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches nichtig sein können. Diese Frage ist in Bestätigung der Vorentscheidung des Arbeitsgerichtes Senftenberg durch ein Urteil des Landesarbeitsgerichtes Frankfurt a. O. vom 4. April 1930 Nr. 2 R. S. 44/30 zugunsten gekündigter Arbeitnehmer dahin beantwortet worden, daß Kündigungen, die nachweislich wegen politischer Betätigung oder wegen politischer Meinungsäußerungen ausgesprochen sind, dann nichtig sind, wenn sich der Arbeitnehmer bei der politischen Betätigung im Rahmen des rechtlich zulässigen gehalten hat, und wenn der Arbeitgeber für die Kündigung einen anderen sachlichen Grund nicht glaubhaft anführen kann. Aus der Entscheidungsbegründung verdienen folgende Ausführungen Beachtung:

Daß die Beklagte mit ihrer Kündigung vom 24. Dezember 1929 einzig den Zweck verfolgt hätte, dem Kläger Schaden zuzufügen, läßt sich nicht erkennen. Wenngleich es für den Kläger ohne weiteres einen Schaden bedeuten müßte, wenn er der mit seiner Anstellung erlangten Vorteile am 31. Januar 1930 verlustig gehen sollte, da er bei den schwierigen Erwerbs- und Berufverhältnissen der Gegenwart nicht so leicht eine gleichwertige andere Stellung erlangt haben würde, und wenngleich auch die Beklagte diese ungünstige Wirkung auf die Wirtschaftslage des Klägers begreifen und abschätzen konnte, so fehlt es doch an einem Grund zu der Annahme, daß die Beklagte gerade auf diese Schädigung ausgegangen wäre. Weit näher liegt die Annahme, daß die Beklagte von dem Wunsch geleitet war, ihren Betrieb mit Personlichkeiten von ihr genehmer politischer Auffassung zu besetzen und daß sie bei Anstrengung dieses Zieles auf den Kläger Rücksicht zu nehmen nicht für geboten hielt. Den Grundsatz des § 226 BGB. anzuwenden, kommt nicht in Frage. Wohl aber verstieß die Kündigungs-erklärung der Beklagten im Sinne des § 124 BGB. gegen ein in anderweitigem Zusammenhang erlassenes Gesetzesverbot und im Sinne des § 138 BGB. gegen die guten Sitten. Die Beklagte hat, wie sie einräumt, dem Kläger deswegen gekündigt, weil ihr mitgeteilt sei, daß der Kläger sich im Herbst 1929 zum Volksbegehren habe eingetragen lassen. Die Frage, ob der Kläger sich tatsächlich hat eintragen lassen, kann auf sich beruhen bleiben, denn es genügt, daß die Beklagte angibt, sie habe aus Grund ihr gewordener Mitteilungen geglaubt, daß sich der Kläger habe eingetragen lassen. Daß der Beklagten Mitteilungen solchen Inhaltes zugegangen sind, ist von der Gegenseite nicht in Zweifel gezogen. Wenn die Beklagte es in der Berufungsinstanz so darstellt, als wären die Mitteilungen über die Eintragung des Klägers nur der letzte Anstoß gewesen und hätte der Kläger auch sonst schon mancherlei Anlaß zu einer Kündigung geliefert, so ist diese Darstellung entweder unrichtig oder unbeachtlich: Die Beklagte hätte nach Lage des Falles allen Grund gehabt, von vornherein sämtliche erheblichen Tatsachen darzulegen, die ihr einen Verbleib des Klägers in seiner Dienststellung unerwünscht erscheinen ließen, damit sie sich gegen einen naheliegenden Verdacht politischer Verfolgung des Klägers und mißbräuchlicher Ausnutzung ihrer Dienstbefugnisse schütze. Bis auf zwei Punkte hat sie nicht eine einzige Tatsache angeführt. Wenn staatsrechtlich die Eintragung zum Volksbegehren als eine Ausübung des in Artikel 125 der Reichsverfassung gewährleisteten freier Wahlrechtes aufgefaßt wird, würde es gegen die guten Sitten verstoßen, wenn solche Ausübung des Staatsbürgerrechtes zum Anlaß genommen würde, dem Kläger die mit der Kündigung unvereinbar verknüpften schweren Nachteile zuzufügen, nachdem bei der Einstellung des Klägers irgendwelche Voraussetzungen politischer Art nicht hervorgehoben sind und die vertragliche Tätigkeit des Klägers auf einem abseits aller Politik liegenden Gebiete zu leisten war und geleistet wurde. Rag man aber auch staatsrechtlich in einer Eintragung zu dem Volksbegehren noch keine Wahlhandlung erblicken, unter allen Umständen würde die durch eine Eintragung zu einem Volksbegehren zum Ausdruck gebrachte Auffassung als eine Meinungsäußerung zu gelten haben, die innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze nach Art. 118 der Reichsverfassung jedem Staatsbürger freisteht. Die Reichsverfassung befragt hier klar genug, daß niemand durch Arbeits- oder Dienstverhältnis in seiner Meinungsäußerung innerhalb der Gesetzesgrenzen gehindert werden und etwa deswegen benachteiligt werden dürfe, wenn er vom Recht der Meinungsäußerung Gebrauch macht. Ob aus den Kreisen der Versicherten Wünsche an die Verwaltungsstelle der Beklagten gelangt sind, es möge der Kläger aus seiner Stellung entfernt werden, ist unerheblich. Es ist darum der Auffassung des Vorderrichters beizutreten, daß die unter dem 24. Dezember 1929 ausgesprochene Kündigung unwirksam ist und daß aus dieser Kündigung entstandener Schaden dem Kläger ersetzt werden muß. Dr. J. G.

TARIFRECHT

In der stillschweigenden Entgegennahme des untertariflichen Lohnes sowie in der Unterzeichnung von Ausgleichs quittungen liegt im allgemeinen kein Verzicht auf den Tariflohn. — Wenn der TD. jeden Verzicht auf Tariflohn für ungültig erklärt, kann der Arbeitnehmer in jedem Falle trotz Unterzeichnung von Ausgleichs quittungen den Tariflohn nachfordern. Die klagenden Arbeiter waren bei der beklagten Firma gegen untertarifliche Entlohnung beschäftigt. Für das Vertragsverhältnis der Parteien galt der Tarifvertrag vom 16. April 1929 zwischen dem Ortsverband Berlin der Arbeitgeber in den Transport-, Handels- und Verkehrsgewerben und der Fuhrherninnung zu Berlin einerseits, dem Deutschen Verkehrsbund andererseits nebst Lohnabkommen, mit Wirkung vom 1. August 1929 vom Reichsarbeitsminister für allgemeinverbindlich erklärt. Dieser TD. besagt u. a.:

„Ein Verzicht auf tarifmäßige Entlohnung in irgendeiner Form (Ausgleichs quittung oder Erlaß) ist rechtsunwirksam.“

Die Kläger verlangen die Nachzahlung der Differenz zwischen dem ihnen gezahlten Lohn und dem Tariflohn. Die Beklagte hat gegenüber den klägerischen Ansprüchen lediglich eingewendet, daß die Kläger niemals Einwendungen gegen die Höhe ihrer Entlohnung erhoben und allwöchentlich eine Ausgleichs quittung ausgestellt hätten. Das Arbeitsgericht gab der Klage statt. Die Berufung der Beklagten wurde vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen: Das Gericht geht mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts (vgl. z. B. Urteil vom 27. Juni 1928 Rechtsprechung in Arbeitsfachen 1928 S. 388) davon aus, daß tarifliche Ansprüche nach Eintritt ihrer Fälligkeit dem Arbeitgeber zwar erlassen werden können, daß aber an solche Erlaßverträge strenge Anforderungen zu stellen sind; insbesondere ist der Arbeitgeber dann nicht berechtigt, das Verhalten des Arbeitnehmers als ernsthaften Verzicht anzusehen, wenn der Arbeitnehmer erkennbar unter wirtschaftlichem Druck gezwungen hat. Das RAG. hat ferner ausgesprochen, daß diese Einschränkung nicht nur für stillschweigende Erlaßverträge, sondern auch für ausdrückliche Erklärungen, insbesondere für Ausgleichs quittungen zu gelten hat. An diesem Standpunkt des RAG. wird festgehalten sein. Zweifelhaft kann sein, ob der Arbeitgeber zu beweisen hat, daß der Arbeitnehmer frei von wirtschaftlichem Druck unterzeichnet hat, oder ob umgekehrt den Arbeitnehmer für das Vorliegen des wirtschaftlichen Druckes die Beweislast trifft. Man mag der Ansicht sein, daß rechtlich die Beweislast den Arbeitnehmer trifft. Jedenfalls spricht aber für das Vorliegen wirtschaftlichen Druckes eine starke tatsächliche Vermutung. Der Arbeitnehmer hat im allgemeinen keinen Anlaß, auf wohlverworbene Rechte gegenüber dem Arbeitgeber zu verzichten. Die Lebensverfassung und die Erfahrung der Arbeitsgerichtsbehörden ergibt, daß die Arbeitnehmer in aller Regel Ausgleichs quittungen unterschreiben, wenn sie entweder von dem Vorhandensein tariflicher Ansprüche keine Kenntnis haben, oder wenn sie durch die Gestandmachung der Ansprüche Nachteile in ihrer Stellung befürchten. Wenn aber der Arbeitnehmer seine Ansprüche nicht kennt, kann er auf sie nicht verzichten. Wenn er sie kennt und nur verzichtet, weil er seine Kündigung befürchtet, so liegt ein wirtschaftlich unfreier Entschluß vor. Gegenteilige Fälle bilden durchaus die Ausnahme. Die Erfahrung lehrt, daß die Arbeitnehmer auch nach mehrjähriger Betriebszugehörigkeit nicht den Entschluß aufbringen, ihre Ansprüche geltend zu machen und erst, wenn sie gekündigt sind, mit ihren Forderungen hervortreten. Diese Einstellung der Arbeitnehmer ist auch dem Arbeitgeber erkennbar. Daß sich die beiden Kläger wirtschaftlich nicht frei fühlen, beweist übrigens die Tatsache, daß sie in dem Augenblick, in dem sie entlassen wurden, die Unterzeichnung der Quittung abgelehnt haben. Hiernach war es Sache der Beklagten, besondere Umstände darzutun, welche die Annahme eines wirtschaftlichen Druckes ausschließen. Die Beklagte hat sich aber nicht einmal auf die Behauptung der Kläger, daß sie ihre Kündigung befürchteten, substantiiert geäußert, geschweige denn Beweise für das Gegenteil angeführt. Hiernach bedarf es an sich keines Eingehens auf die Bestimmung in § 4, Ziffer 9 des TV., durch welche ein Verzicht auf tarifmäßige Entlohnung für rechtsunwirksam erklärt wird. Trotzdem soll festgestellt werden, daß das erkennende Gericht sich dem Standpunkt der 5. Kammer nicht anschließen vermag. Dem § 4, Ziffer 9 kann nicht jede rechtliche Wirksamkeit abgebrochen werden. Die Bestimmung des TV. hat nicht obligatorischen, sondern normativen Charakter. Normativ sind alle diejenigen Bestimmungen eines TV., die nach dem Willen der Tarifparteien dazu bestimmt und nach ihrem Inhalt geeignet sind, Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages zu werden (vgl. Rostel, Arbeitsrecht, 3. Aufl., S. 34). Auch die Beklagte ist der Ansicht, daß § 4, Ziffer 9 in diesem Sinne normativen Charakter hat. Durchbrechungen des TV. mußten die Tarifparteien gerade von Außenstehenden befürchten. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Tarifparteien nur die Angehörigen der Verbände der Unversichertbarkeit unterwerfen wollten. Sie haben daher sicherlich beabsichtigt, die Unversichertbarkeit zum Bestandteil der Einzelarbeitsverträge zu machen und damit gerade die unlautere Konkurrenz der Außenstehenden zu unterbinden. Die Bestimmung ist aber auch geeignet, Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages zu werden. § 4, Ziffer 9 enthält, in seine Bestandteile zerlegt, einmal die Verpflichtung

des Arbeitgebers, dem Arbeitnehmer keinerlei Verzichtserklärungen, insbesondere Ausgleichsquittungen zur Unterschrift vorzulegen; ferner die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Unterschrift unter solche Erklärungen zu verweigern und schließlich die Vereinbarung, daß die Verzichtserklärungen, wenn sie doch ausgestellt werden, keine Wirksamkeit erzeugen sollen. Dies alles ist durchaus geeignet, in einem Einzelarbeitsvertrage zu stehen. Die Bestimmung ist aber auch gültig. Sie enthält nichts anderes, als was namhafte Schriftsteller auch ohne ausdrückliche Bestimmung im *AB.* aus dem Wesen aller *AV.* folgern. Auch der Reichsarbeitsminister hat gegen die Gültigkeit des § 4, Ziffer 9 offenbar keine Bedenken gehabt, denn er hat die Bestimmung nicht von der Allgemeinverbindlichkeit ausgenommen. — Wenn auch formalrechtlich in jedem Vergleich über tarifliche Ansprüche ein teilweiser Erlaß enthalten ist, so haben doch die Tarifparteien schwerlich daran gedacht, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbieten, sich über Ansprüche, die nach Grund oder Höhe freilich geworden sind, gütlich auszuhandeln. In erster Linie beabsichtigen die Tarifparteien jedenfalls die Ausschaltung der Ausgleichsquittungen und andere Verzicht ohne Gegenleistung. Dieser Teil der Ziffer 9 ist in jedem Falle gültig. Denn insoweit kann von einer unbilligen Beschränkung der Vertragsfreiheit nicht gesprochen werden. Der Arbeitgeber läßt sich Ausgleichsquittungen ausstellen, um vor nachträglichen Ansprüchen gesichert zu sein; dieser Zweck wird aber ohnehin nur unvollkommen erfüllt, weil die Rechtsprechung in immer stärkerem Maße die Anerkennung der Ausgleichsquittungen an bestimmte Voraussetzungen knüpft. Andererseits ist der Arbeitgeber durch die kurzen Verjährungsfristen des *BGB.* auch ohne Ausgleichsquittung davor geschützt, daß Ansprüche für allzuweit zurückliegende Zeit erhoben werden. Für den Arbeitnehmer aber bedeuten Ausgleichsquittungen eine erhebliche Gefahr: Er unterschreibt Erklärungen, ohne sich in der Regel über ihre Tragweite im klaren zu sein. Wenn der Arbeitgeber nun erklärt, daß er auf das mit Recht belämpfte Mittel der Ausgleichsquittung, in Literatur und Rechtsprechung, verzichten will, so ist das ein Verzicht von sittlichem Wert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob eine Ausgleichsquittung, die entgegen der Vorschrift des § 4, Ziffer 9 *AV.* ausgestellt wird, ungültig ist. Jedenfalls verliert der Arbeitgeber, der entgegen der übernommenen Verpflichtung sich Ausgleichsquittungen unterschreiben läßt, gegen Treu und Glauben. Der Berufung auf die Cautio steht daher seitens des Arbeitnehmers die Einrede der Arglist entgegen.

Schließlich kann die Bellage nicht geltend machen, daß die Unvergleichbarkeit des § 4, Ziffer 9 *AV.* ausgestellt wird, ungültig ist. Ein solcher Verzicht des einzelnen Arbeitnehmers ist schon deshalb unwirksam, weil die Partei des einzelnen Arbeitsvertrages nicht auf eine unabdingbare Bestimmung des *AV.* verzichten kann. (Landesarbeitsgericht Berlin, Kammer 7, Urteil vom 8. Oktober 1930, 107 S. 1949. 30 zu 107 S. 2179. 30. in Sachen der Firma G., Fuhrgeschäft, gegen die Rutscher G. und W.)

Eine Entscheidung zum Anspruch auf Tariflohn. Das Kasseler Arbeitsgericht fällte ein Urteil, das vom gewerkschaftlichen und tarifvertraglichen Standpunkt gesehen, insolge seiner Grundfälligkeit große Beachtung finden wird. Der Streit drehte sich um die Zahlung des Lohnes nach dem richtigen Tarif. Auch in diesem Falle wird von neuem, und zwar mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, bewiesen, wie rigoros Arbeitgeber vorgehen, wenn selbstverständliche tarifvertragliche Forderungen geltend gemacht werden. Im Januar dieses Jahres stellten die „Korkschrotwerke“ in Kassel einen Chauffeur ein, dem bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses zwecks Unterschrift eine Bescheinigung vorgelegt wurde, deren Inhalt wir hier wörtlich wiedergeben:

„Wir engagieren heute den Chauffeur Herrn Wilhelm Hildebrand, Kassel, Mittelgasse 12, als Arbeiter und Chauffeur, derselbe muß sämtliche vorerwähnten Arbeiten verrichten, wie Verladen von Korkschrot, Korkmehl, Kisten packen, Reparaturen ausführen usw. Der Lohn beträgt pro Woche 30 Mark netto. Sonnabends ist Geschäftsfluß um 2 Uhr mittags, dagegen muß er Sonntags Fahrten ausführen. Ueberstunden werden nicht bezahlt. Probezeit 14 Tage und von da ab achtstägige Kündigung.“

H. wurde also als Chauffeur eingestellt und übte auch diese Tätigkeit aus, was schon daraus hervorgeht, daß er neben der üblichen Wagenpflege täglich bestimmte Touren zu fahren hatte. Die übrige Zeit verbrachte er dann mit Arbeiten, wie sie in der Bescheinigung angegeben sind. Er erhielt aber anstatt des ihm auf Grund seiner Tätigkeit zustehenden Tariflohns von 47 Mk. nur 30 Mk. pro Woche. Trotzdem war das Arbeitsverhältnis nicht von langer Dauer. Angeblich wegen mangelnder Leistungen und weil er den Wagen nicht in Ordnung gehalten haben soll, wurde H. eines Tages gekündigt. H. verlangte nun rückwirkend Bezahlung nach dem für seine Tätigkeit für verbindlich erklärten Tarif. Das lehnte die Firma ab mit der Begründung, daß H. vorwiegend nicht als Chauffeur, sondern mit anderen Arbeiten beschäftigt wurde. In der ganzen Zeit seiner Beschäftigung sei er nur 2760 Kilometer gefahren, was auf den einzelnen Tag umgerechnet nur 1 1/2 Stunden ausmache. Des weiteren berief sich die Firma auf Reichsarbeitsgerichtsentscheidungen, wonach für die Bezahlung des in Betracht kommenden Arbeiters die Haupttätigkeit maßgebend sein soll. Diesen Darlegungen widersprach der Vertreter des Gesamtverbandes und verwies auf den Anstellungsvertrag. Danach war

H. als Chauffeur eingestellt und auch als solcher entlassen worden, weil er den Wagen nicht in Ordnung gehalten haben soll. Er verlangte deshalb Bezahlung nach dem Tarif für Chauffeure und beantragte, die Firma zur Zahlung des rückständigen Lohnes im Gesamtbetrage von 228 Mk. zu verurteilen.

Erfreulicherweise gab das Gericht dem Antrage statt und verurteilte die Firma. In der Urteilsbegründung sagte der Vorsitzende, Landgerichtsrat Grebe:

„Die Klage ist begründet. Für die Tätigkeit des H. kommt nur der Chauffeurtarif in Betracht. Maßgebend hierfür ist der Arbeitsvertrag. Danach wurde H. als Chauffeur eingestellt und auch als solcher beschäftigt. Ein Verzicht auf Lohn ist also nicht gegeben. Anscheinend hat H. die Stelle nur angenommen wegen der gegenwärtig schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Firma wird deshalb zur Zahlung von 228 Mk. rückständigem Lohn verurteilt.“

Wie schon eingangs gesagt, ist dieses Urteil von weitgehender grundsätzlicher Bedeutung; denn es schiebt dem Bestreben gewisser Firmen, die Notlage der Arbeiter zum Lohndruck zu mißbrauchen, einen Riegel vor. M. F.

Rechtsprechung zum BRG.

Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrats für sämtliche Betriebe einer kleineren Gemeinde. Ohne Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde können Gemeindeangestellte nicht dem Betriebsrat nach § 13 Abs. 4 entzogen werden. Auf Antrag des Gesamtverbandes hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts Remscheid-Lennep am 10. November 1930 zur Wahl eines gemeinsamen Betriebsrats für die in den Betrieben der Stadtgemeinde Hückeswagen beschäftigten Angestellten und Arbeiter einen Wahlvorstand bestellt.

Gründe: Bei der Stadtgemeinde Hückeswagen sind 9 Arbeitnehmer im Stadtbauamt, 7 Arbeitnehmer im Gaswerk und 14 Arbeitnehmer in der Verwaltung sowie 1 Arbeitnehmer auf dem Friedhof beschäftigt. Auch wenn die Puffrau als wahlberechtigte Arbeitnehmerin ausscheiden würde, beträgt die Gesamtzahl der Arbeitnehmer noch 30 Personen. Bei dieser Anzahl liegen die Voraussetzungen, unter denen nach §§ 51, 53 *BRG.* ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden kann, vor. Darauf, ob in zwei Betrieben, nämlich im Bauamt und im Gaswerk schon Betriebsobjekte vorhanden sind, während die Verwaltung ohne Betriebsvertretung geblieben ist, kann es nicht ankommen. Sind nämlich ein betriebslos betrieb und Betriebe mit Betriebsobjekten einem Unternehmen zugehörig, so kann die Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates beschlossen werden, wenn die vereinigten Arbeitnehmerschaften den Voraussetzungen des § 1 *BRG.* genügen, also mindestens 20 Arbeitnehmer umfassen (vgl. Flato *BRG.* 12. Auflage Anm. 50 zu § 51, Mansfeld *BRG.* 3. Auflage Anm. 2a zu § 51 und *RA. GG.* Bd. I Seite 198). Die Antragsgewerin, die Stadtgemeinde Hückeswagen, kann sich auch nicht darauf berufen, daß die nach § 1 erforderliche Zahl von Arbeitnehmern deshalb nicht erreicht werde, weil die in der Hauptverwaltung beschäftigten Angestellten nicht als Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsratgesetzes anzusehen seien. Es mag dahingestellt bleiben, ob in der Person der Angestellten oder einzelner von ihnen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 *BRG.* vorliegen. Denn eine dem § 13 Abs. 4 *BRG.* entsprechende Anordnung bedarf der vorherigen Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde (vgl. Art. 1 der Reichsverordnung vom 14. April 1920, *RGBl.* Seite 552 und die Preussische Ausführungsverordnung vom 8. März bzw. 25. September 1920, *Ges.-Samml.* Seite 57 und 429). Die Zustimmung des Regierungspräsidenten ist aber bisher nach Angabe der Stadtgemeinde nicht erteilt. In sinngemäßer Anwendung des § 23 *BRG.* war daher auch zur Errichtung des „gemeinsamen Betriebsrates“ der Wahlvorstand zu bestellen. (*BR.* 8/30.9.)

Entscheidungen zum AVAVG.

Bringt ein an sich unterstützungsberechtigter Arbeitsloser gegenüber dem Arbeitsamt hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß er eine Zeitlang die Arbeitslosenunterstützung nicht beziehen wolle und ist das Arbeitsamt ausdrücklich oder stillschweigend damit einverstanden, so wird diese Zeit nicht in die Dauer des Unterstützungsbezuges mit eingerechnet. — Der Arbeitslose kann auch unter Fortdauer des Unterstützungsbezuges für eine gewisse Zeit durch das Arbeitsamt von der Erfüllung der Meldepflicht (§ 173 *AVAVG.*) befreit werden. — Wenn sich der Arbeitslose mit dem Willen des Fortbezuges der Unterstützung der Meldepflicht entzieht, sind diejenigen Tage, an denen der unterstützungsberechtigte Arbeitslose seiner Meldepflicht nach § 173 *AVAVG.* nicht genügt hat, gemäß § 100 in Verbindung mit § 114 *AVAVG.* in die Dauer des Unterstützungsbezuges einzurechnen.

Nach Ablauf der Arbeitslosenunterstützung beantragte die Klägerin Krisenunterstützung, die ihr vom 22. Februar 1929 ab auf die Dauer von 156 Tagen bewilligt wurde. Krisenunterstützung

bezog sie bis zum 29. Juni 1929 einschließlich, dann hat sie sich vom Arbeitsamt abgemeldet und mit dem Einverständnis derselben zu Verwandten außerhalb des Arbeitsamtsbezirks gegeben, wo sie sich bis zum 10. Dezember 1929 aufhielt. Ihren Verwandten hat sie im Haushalt geholfen, ohne dafür in Entgelt zu erhalten. Bei ihrer Abmeldung auf dem Arbeitsamt wurde ihr auf Befragen gesagt, daß sie nach ihrer Rückkehr die Unterstützung weiter beziehen werde; eine Frist zur Rückkehr wurde ihr nicht gesetzt. Nach ihrer Rückkehr hat die Klägerin die Weitergewährung der Krisenunterstützung beantragt. Der Vorsitzende des Arbeitsamts hat diese aber abgelehnt, weil keine Bedürftigkeit vorliege. Auf den Einspruch der Klägerin hat der Spruchauschuß außer der bereits für 110 Tage gewährten Krisenunterstützung die Zeit des Aufenthalts bei den Verwandten auf die Bezugsdauer angerechnet und für die weitere Dauer von 48 Tagen den Bezug der Krisenunterstützung zuerkannt. Die Anrechnung der Zeit des Aufenthalts bei den Verwandten wurde damit begründet, daß nicht festgestellt werden könne, ob die Klägerin während des Aufenthalts einen Verdienst gehabt habe. Im übrigen werde der Zeitpunkt der Erschöpfung des Unterstützungsanspruchs durch den freiwilligen Verzicht auf die Unterstützung nicht hinausgeschoben. Auf die Berufung der Klägerin hat die Spruchkammer den Streitfall an den Spruchsenat abgegeben zur grundsätzlichen Entscheidung der Fragen:

1. Finden § 100 und § 114 ABAWG. auch dann Anwendung, wenn ein Arbeitsloser sich beim Arbeitsamt abmeldet, um längere Zeit auf Kosten von Verwandten zu leben bei Verurteilung dieser Frage:

2. Ist eine Krisenunterstützung, die sich nach Aussteuerung an die Arbeitslosenunterstützung anschließt, nach beliebig langen Unterbrechungen stets weiter zu zahlen.

Mit der Bejahung der ersten Frage durch die Spruchkammer war die zweite erledigt.

Aus der Begründung: Nach dem unbestrittenen Sachverhalt hat die Klägerin vor ihrer Abreise dem Arbeitsamt gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß sie sich für längere Zeit bei Verwandten außerhalb des Arbeitsamtsbezirks aufhalte und während dieser Zeit die Krisenunterstützung zunächst nicht, wohl aber nach ihrer Rückkehr weiter beziehen wolle; denn das Arbeitsamt hat die Frage der Klägerin, ob sie nach ihrer Rückkehr die Unterstützung weiter beziehen werde, bejaht, und damit hatte es sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt, daß die Klägerin mit dem Bezuge der Unterstützung eine gewisse Zeit aussetzt und den Bezug der Unterstützung für die entsprechende Zeit nach ihrer Rückkehr ohne Verlust der Krisenzeit nachholen kann. Die Klägerin wollte also auf die Unterstützung nur für die Zeit ihres Aufenthalts bei Verwandten verzichten. Läßt das Arbeitsamt ein solches Aussetzen zu, so schiedet der Unterstützungsberechtigte für diese Zeit aus dem Kreis der Unterstützungsempfänger aus der Arbeitsvermittlung und damit aus dem Kreis der nach § 173 ABAWG. der Meldepflicht unterworfenen Personen aus. Dann ist kein Raum für die Anwendung der §§ 114 und 100 ABAWG., soweit letzterer die Anrechnung derjenigen Tage auf die Bezugsdauer der Unterstützung vorschreibt, an denen der Unterstützungsempfänger die vorgeschriebene Meldepflicht unterlassen hat. Daher ist die Zeit, während welcher der an sich unterstützungsberechtigte Arbeitslose im Einverständnis mit dem Arbeitsamt die Unterstützung nur aussetzen will, in die Dauer des Unterstützungsbezuges nicht einzurechnen. Rechtliche Bedenken stehen dem nicht entgegen, wenn das Arbeitsamt den Arbeitslosen unter Fortdauer des Unterstützungsbezuges für eine bestimmte Zeit von der Meldepflicht befreit. Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn sich der Arbeitslose mit dem Willen des ununterbrochenen Fortbezuges der Unterstützung nur der Meldepflicht entzieht. In diesem Fall ist § 114 anzuwenden und diejenige Tage, an denen der Unterstützungsempfänger seiner Meldepflicht gemäß § 173 nicht genügt hat, in die Dauer des Unterstützungsbezuges einzurechnen. (Entscheidung des Spruchsenats für die Arbeitslosenversicherung vom 31. Juli 1930. — A. N. S. 478.) (Arbeitsamt Nr. 136/30.) (Reichsarbeitsblatt Nr. 33.)

Sozialversicherung

Vertreter der Versicherten in der Rentenkommission. Der Bundesvorstand des ADGB hat sich veranlaßt gesehen, auf die bei einzelnen Berufsgenossenschaften übliche aber keineswegs zweckentsprechende Art der Anwendung des § 1569b RVO. aufmerksam zu machen. Dieser Paragraph sieht die Mitwirkung der Versichertenvertreter bei der förmlichen Feststellung der Leistungen durch die Berufsgenossenschaft vor. Das Mitwirkungsrecht der Versichertenvertreter beschränkt sich aber in verschiedenen Fällen nur auf die Abgabe der Unterschrift zu dem Beschluß der Berufsgenossenschaft. Diese Art der „Beteiligung“ wurde als ungenügend empfunden, zumal in Zweifelsfällen die Möglichkeit der Informierung erschwert war. Das Reichsversicherungsamt hat nun unterm 20. November 1930 folgenden Runderlaß herausgegeben:

„In dem Runderlaß vom 30. November 1926 — I^o Nr. 5288 — (A. N. S. 478) hat das Reichsversicherungsamt bestimmt, in welcher Weise

die Beteiligung der Vertreter der Versicherten bei der förmlichen Feststellung der Leistungen angemessen festzulegen ist. Aus gegebenem Anlaß hat das Reichsversicherungsamt neuerdings durch eine Umfrage bei einigen Berufsgenossenschaften darüber Erhebungen angestellt, wie die sachliche Mitarbeit der Versichertenvertreter bei der Feststellung der Leistungen sichergestellt wird. Hierbei hat sich ergeben, daß ein einheitliches Verfahren nicht besteht. Während nämlich bei einzelnen Entschädigungsfeststellungskommissionen regelmäßig oder nach Bedarf Sitzungen stattfinden, in denen die zur Entscheidung stehenden Fälle von einem Angeestellten der Berufsgenossenschaft vorgetragen werden und dem Versichertenvertreter Gelegenheit zur Fragestellung geboten ist, wird bei anderen Kommissionen in der Weise verfahren, daß dem Versichertenvertreter die schriftlichen Sachen mit dem Entwurf eines Beschlusses zur Durchsicht und Unterzeichnung im Büro des Versicherungsträgers vorgelegt oder auch in die Wohnung geschickt werden. An sich verdient nach Ansicht des Reichsversicherungsamts die gemeinsame Beratung der zur Entscheidung berufenen Kommissionsmitglieder den Vorzug. Es sollte deshalb auch bei den Berufsgenossenschaften, in deren Geschäftsreich dieses Verfahren nicht besteht, seine Einführung erwogen werden; zum mindesten sollte bei diesen Berufsgenossenschaften von Zeit zu Zeit eine gemeinsame Sitzung der Kommissionsmitglieder stattfinden. Sofern aus gewichtigen Gründen ein anderes Verfahren eingeführt ist, muß jedenfalls dafür gesorgt werden, daß den Versichertenvertretern hinreichend Zeit und Gelegenheit gegeben wird, sich über jeden Fall ein eigenes Urteil zu bilden. In besonders umfangreichen und schwierigen Fällen wird es sich empfehlen, den Versichertenvertretern ihre Mitwirkung dadurch zu erleichtern, daß die für die Entscheidung wesentlichen Punkte in einem Aktenauszug ersichtlich gemacht werden.“

Bei aller Zurückhaltung, mit dem der Runderlaß abgefaßt ist, geht doch deutlich daraus hervor, daß die bisher beliebte Art der Beteiligung der Vertreter der Versicherten, das sogenannte Umlaufverfahren, vom Reichsversicherungsamt nicht gebilligt wird. Künftig werden also Beschlüsse über Leistungen der Berufsgenossenschaften nach § 1569a überwiegend in Kommissionssitzungen, wo außer dem Vertreter der Versicherten auch ein Mitglied des Vorstandes und der Geschäftsführer der Berufsgenossenschaft zugegen ist, zu erfolgen haben. Dabei werden die Vertreter der Versicherten, gestützt auf den vorstehenden Erlaß, in allen Fällen, in denen die Verhältnisse nicht klar liegen, von der Leitung der Berufsgenossenschaft Auskunft und Aufklärung zu fordern haben, schließlich auch die Vorlage eines Aktenauszuges verlangen können. Nur wenn der Versichertenvertreter sich über den zur Entscheidung stehenden Fall ausreichend informiert hat und seine Auffassung dem von der Berufsgenossenschaft gemachten Vorschlag nicht widerspricht, soll er seine Unterschrift geben. Die Notwendigkeit der besonders sorgfältigen Anwendung des § 1569b ergibt sich auch aus der Tatsache, daß die genannte Bestimmung an die Stelle des früheren § 1591 der RVO. getreten ist, der den Verletzten das Einspruchsrecht gegen den ersten Bescheid der Versicherungsträger zubilligte. Sa.

Letzte Nachrichten

Neueste Notverordnung

Bei Redaktionschluß erhalten wir Kenntnis von einer Notverordnung, die die bisher geltende Schlichtungsordnung abändert. Eine Stellungnahme zu dieser Notverordnung behalten wir uns vor. Wir geben im nachfolgenden den amtlichen Text wieder:

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

„Befehl des Reichsarbeitsministers in den Fällen des § 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1924 I S. 9) einen besonderen Schlichter zur Durchführung eines neuen Schlichtungsverfahrens, weil er ein solches im öffentlichen Interesse für erforderlich hält, so hat der Schlichter auf Anordnung des Reichsarbeitsministers zur Bildung der Schlichtungskammer außer den Beisitzern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zwei unparteiische Beisitzer zu berufen.

Ist bei der Regelung oder bei der Abstimmung der Schlichtungskammer die Mitwirkung sämtlicher Beisitzer der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer oder eine Stimmenmehrheit nach der Feststellung des Vorsitzenden nicht zu erzielen, so haben der Schlichter und die beiden unparteiischen Beisitzer den Schiedspruch im Sinne der Verordnung über das Schlichtungsverfahren vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 1043) mit Stimmenmehrheit abzugeben.

Die Anordnung nach Absatz 1 setzt voraus, daß sie im Staatsinteresse dringend erforderlich erscheint. Hierüber hat der Reichsarbeitsminister die Entscheidung der Reichsverwaltung herbeizuführen. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit dem 31. Juli 1931 außer Kraft.

Berlin, 9. Januar 1931.

Der Reichspräsident, gez. v. Hindenburg.

Der Reichskanzler Dr. Brüning für den Reichsminister des Innern.

Der Reichsminister der Finanzen Dr. Dietrich.

Der Reichsarbeitsminister Dr. Stegerwald.

STIMMEN AUS KOLLEGENKREISEN

Eine kleine Geschichte zum Nachdenken

Gestern habe ich einen Kollegen für den Verband gewonnen; und ich freue mich darüber, bin ordentlich stolz darauf, denn es war eine schwere Arbeit. Fünf Wochen lang habe ich arbeiten müssen, manches grobe Wort mußte ich einstecken, aber ich habe mein Ziel erreicht. Und was das Schönste bei der Sache ist, der Kollege sah ein, daß er sich organisieren muß. Fünf Wochen lang und dann ein einziges Mitglied, gewiß viel Arbeit und nur ein kleiner Nutzen, aber gerade deshalb ist es notwendig, einmal davon zu reden; denn auch mir selbst ist dabei eine Erkenntnis gekommen. Vielleicht ist an dieser Sache doch etwas, das einer Ueberlegung wert ist. Prüfen wir einmal, was denn Großes daran ist.

Wir wollen nicht mehr arbeiten und uns nur satt essen, sondern wir möchten auch, na, sagen wir, ein Radio oder wenigstens ein Grammophon im Hause haben, Musik gehört zum Leben. Wir stellen heute selbstverständlich an das Leben Ansprüche. Wir rufen sogar „Nieder mit dem Kapitalismus!“ Wir sagen auch an anderen Stellen sehr oft ganz gründlich unsere Meinung, wir reden einfach mit, weil wir von den Dingen auch etwas verstehen. Es wäre ja auch noch schöner, wenn man uns das verbieten würde.

Mein Kollege hatte darüber dieselbe Meinung, er rief auch „Nieder mit dem Kapitalismus!“, aber ich habe, wie gesagt, fünf Wochen gebraucht, damit er sich organisiert. Und nun kommt die Erkenntnis. Vor 70 Jahren, als der Arbeitgeber der gnädigste Herr war, dem man die Hand küßte, als das Arbeitsvolk noch dumm und ahnungslos war, da stellten sich einige Männer hin und sagten: „Ihr Arbeiter könnt euch nur befreien, wenn ihr euch zusammenschließt.“ Wie mag das Arbeitsvolk da gelauscht und — gezweifelt haben. Es war ja undenkbar, gegen den „gnädigen Herrn“ aufzubegehren. Da gab es Reitpeitschen, Galgen und Gefängnisse. Aber die Männer hörten nicht auf mit reden, sie redeten länger als fünf Wochen, sie mußten eine unendliche Geduld und eine glühende Begeisterung gehabt haben. Und weil sie beides hatten und unentwegt an der Volksaufklärung arbeiteten und nicht verzweifelten, deshalb können wir heute „Nieder mit dem Kapitalismus!“ rufen und noch viel mehr.

Fünf Wochen habe ich gebraucht, um dem Kollegen zu sagen, was diese Männer geleistet haben, obwohl er es eigentlich ganz von selbst hätte finden müssen, da er sich doch für aufgeklärt hält. Wenn jeder Kollege in fünf Wochen dieselbe Aufgabe bewältigt, dann könnte man ausrechnen, wann der Kapitalismus auf dem allerletzten Loche pfeift. Aber da fällt mir noch etwas ein. Sieber Kollege! Du bist im Krieg gewesen, obwohl du gar keine,

aber auch gar keine Lust dazu hatte. Du getraute dich auch nicht, dich gegen diesen Krieg zu wehren, konntest es auch nicht. Die herrschenden Gewalten hatten eben so entschieden und du mußtest bluten. Dann aber hast du Revolution gemacht, weil du keinen Krieg mehr machen konntest, vor Hunger und vielleicht auch, weil du mehr Mut hattest durch die vier Jahre Krieg. Und nun kommt das Merkwürdige. Heute werden die Söhne abgebaut und Steuern erhoben und so weiter, und du schimpfst und fluchst und hebst den Finger: „Ja, in der Revolution, vor 12 Jahren, da ist nicht richtig revolutioniert worden und deshalb machst du nicht mehr mit.“ Ich weiß nicht, ob du nach weiteren 20 Jahren noch immer deinen Finger hebst und sagst: „Vor 32 Jahren ist nicht richtig revolutioniert worden, deshalb machst du immer noch nicht mit“, überlege dir einmal diese Stellung. —

Ich will dir mal einen anderen Wink geben. Der Kapitalismus, dessen Macht dir ja durch die Tatsache seines Weltkrieges offenbar wurde, hat gar nicht daran gedacht, wegen deiner Revolution ins Mausloch zu kriechen. Und außerdem hattest du auch gar keine Zeit, ihm etwas zu tun; denn du mußtest ja deinen Kollegen neben dir den Schädel einschlagen und ihn blutigen und Verräter schimpfen. Und wer dir eine schöne Rede hielt, so eine, die du hören wolltest, solche Rede ist doch wahrhaftig nicht schwer, dem ließt du nach, weil der Mann „recht“ hatte, nicht wahr. „Kollegen, so kann es nicht weiter gehen, es muß anders werden, besser —!“ Na, du weißt ja, was dir so recht ins Herz klang. Und heute bist du glücklich soweit, daß die Söhne abgebaut werden.

Zwölf Jahre lang hat der Kapitalismus gewartet, hat sich die Hände vor Freude gerieben und hat seine Macht noch mehr gefestigt, und du hast den Blick für die Zeit verloren, schüttelst dich im Fieber, schon die ganzen zwölf Jahre lang. Du hast dich irre machen lassen an deiner Idee, obwohl der Gegner im gleichen Schritt weiter marschiert. Du jagst einer anderen Idee nach und wenn du wieder enttäuscht wirst, suchst du vielleicht wieder eine andere. Kostbare Jahre werden dabei vergehen und du bist nur im Kreise oder gar rückwärts gelaufen. Diese Krankheit ist mehr als das, ist die Tragödie des schaffenden Volkes.

Ich weiß nicht, ob ich dir hiermit eine „schöne“ Rede gehalten habe, aber wenn es uns gelingt, Herr über dieses Fieber zu werden, dann haben wir zwar den mächtigen Gegner noch nicht gleich besiegt, der Kampf wird dann genau so bitter und hart weitergehen, aber wir haben die Gewißheit, daß wir die letzte Schlacht gewinnen. In dieser letzten Schlacht stehen sich zwei Riesen gegenüber, das ist das, was mir noch eingefallen ist, als ich in 5 Wochen ein neues Mitglied gewann. P. M., Magdeburg.

zwei. Die Frau fragte ihn etwas. Der Mann antwortete ihr nicht, sondern starrte mit weit geöffneten Augen — nach den Fenstern — nach den Kronleuchtern mit den vielen, vielen Glühbirnen, dessen Licht durch den parkartigen Vorgarten bis auf die Straße drang, wo der Lichtstrahl wie zum Hohn die zwei ohne Wohnung nächstlich umherirrenden Menschen beleuchtete. Der Mann überlegte, arbeitslos..., wohnungslos... Und die da drinnen — leeren den Becher der Freude bis zur Neige...

„Da — schau!“, sagte der Mann nach kurzem Schweigen. „Diese Menschen feiern im strahlenden Lichterglanz in genießerischer Wollust bei teuerstem Braten und Weinen große Feste, während zu dieser Stunde Tausende, wie wir, ohne Wohnung, müde und hungrig umherirren. Diese Menschen bilden sich ein, über Geist und reiches Wissen zu verfügen und treten trotzdem die herrlichsten Geistes schöpferungen eines Rousseau, Kant, Fichte, Hegel u. a. m. — mit Füßen. Den Grundsatz: Jeder Mensch hat das Recht zum Leben und die Pflicht, anderen zum Leben zu verhelfen — betrachten sie als faulen Witz. Bei diesen satten Menschen, die den Geldsack lieben, die von der Arbeit anderer leben und laut rufen, „nur die Arbeit kann uns retten“ und uns arme Menschen, die vom Schicksal des Elends umhergestoßen werden, als asoziale Elemente bezeichnen, kann von Menschlichkeit keine Rede sein.“

Den Mann hatte der Anblick der im Lichterglanz strahlenden Villa stark erregt. Die Worte, die er zu seiner Frau sprach, waren nicht gedankenlos gesprochen. Er verglich den luxuriösen Auf-

wand, den er vor sich sah, mit seinem Leben und mit der trostlosen, elenden Lage von Hunderten und Tausenden seiner Klassen-genossen. Er hatte wirklich alle Veranlassung, die denkbar größte Wut gegen das Unrecht auf der Welt zu empfinden.

Dieser Mann wurde vor einem reichlichen Jahr arbeitslos und da er für drei Monate die Miete rückständig blieb, von seinem Hauswirt, der eine Fabrik und mehrere Häuser besaß, verklagt und — egmittiert. Was half's, wenn er auch den Hauswirt bat und zu seiner Entschuldigung anführte: daß es doch bei ihm nicht am guten Willen fehle, die Miete zu zahlen. Arbeitslosigkeit mache es ihm unmöglich, die schuldige Summe in Höhe von 80 Mk. zusammenzubringen. Die paar Mark Arbeitslosenunterstützung, die er erhalte, reichten kaum zum Leben für ihn und seine Familie, viel weniger aber sei daran zu denken, noch etwas für die rückständige Miete abzufordern. Das Wenige, was er noch an entbehrlichen Sachen besaß, sei bereits in das Leihamt gewandert. Seine Frau kränkle fortwährend und sei zurzeit wieder bettlägerig. Er appelliere an das menschliche Herz und hoffe — da die Schuld doch nicht ihm, sondern den Zeitverhältnissen bezumessen sei, auf nochmalige Nachsicht und sei es nur um seiner kranken Frau und der Kinder willen. Er hoffe doch bald einmal Arbeit zu bekommen, dann werde er sofort nach und nach, jede Woche ein paar Mark, von der schuldigen Summe abzahlen.

Umsonst appellierte der Mann an das Humanitätsgefühl; denn Menschenliebe und Menschlichkeit waren für diesen herzlosen kalten Hauswirt Begriffe, die ihm als — weibisch galten. Rücksichtslos

Bildungsarbeit

Das neunte Schuljahr

In der 10. Sitzung des Bundesausschusses des ADGB. referierte Kollege Heßler über „Das neunte Schuljahr“, wobei er u. a. ausführte:

Die Frage der Erweiterung der Schulpflicht wurde aus arbeitsmarktpolitischen Erwägungen bereits anlässlich der Wirtschaftskrise 1926/27 lebhaft erörtert. Für die neue Debatte war wiederum die Arbeitsmarktlage der Ausgangspunkt. Die preußische Staatsregierung hat der Reichsregierung Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingereicht, die auch eine Verlängerung der Schulpflicht vorsehen. Diese Vorlage erfordert auch eine Stellungnahme der Gewerkschaften.

In der vorgelegten Entschließung ist zunächst unsere grundsätzlich bejahende Auffassung von der Erweiterung der Schulpflicht eindeutig hervorgehoben worden. Für die Notwendigkeit, die Schulpflicht zu verlängern, sind in den letzten Jahren so viele gute Gründe ins Feld geführt worden, daß wenige Andeutungen genügen, um die Bedeutung dieser Forderung zu unterstreichen. Die Gewerkschaften treten aus Gründen des Jugendschutzes für diese Forderung ein. Auch der JGB. hat, da diese Frage in den wichtigen Kulturstaaten überall zur Diskussion steht, in sein Jugendschutzprogramm die Forderung aufgenommen: „Elementarschulpflicht bis zum Beginn der zulässigen Erwerbsarbeit.“ Eine längere Fernhaltung der Jugendlichen von der Erwerbstätigkeit wird dazu beitragen, daß sie ihre Berufsentscheidung mit größerer Sicherheit treffen. Die Verlängerung der Schulpflicht bringt, wenn die Maßnahme im Hinblick auf den Lehrplan und die organisatorische Eingliederung des neunten Schuljahres in sachverständiger Weise vorbereitet wird, ganz allgemein eine bessere Durchbildung der Kinder der Arbeiterschaft mit sich. Das wird auch in England, wo die Frage zurzeit einer Lösung entgegengeführt wird, mit größter Entschiedenheit hervorgehoben.

Der von der preußischen Regierung unterbreitete Vorschlag ist als Notmaßnahme gedacht. Sie soll nur für einen befristeten Zeitraum gelten und bis zum Jahre 1934 in Etappen wieder abgebaut werden. Die Verlängerung der Schulpflicht um ein weiteres Jahr soll „das Zufließen von neuen Arbeitskräften auf den Arbeitsmarkt in der jetzigen Notzeit verhindern“. Etwa 250 000 Schulentlassene werden Arbeitsplätze in Anspruch nehmen. Die Fernhaltung dieser Arbeitskräfte vom Arbeitsmarkt soll älteren Jugendlichen oder erwachsenen Arbeitnehmern Arbeit und Brot sichern. 1931 werden etwa 665 000 Jugendliche aus der Schule entlassen. Davon sind 250 000 Nicht-Erwerbstätige und Besucher höherer und mittlerer Schulen sowie Fachschulen; 160 000 erwerbstätige Jugendliche (also ein Drittel) werden in die Landwirtschaft und Gärtnereibetriebe gehen, für die die geplante Regelung nicht gelten soll. Nicht in jedem Falle wird der Unternehmer an Stelle

der gering bezahlten Arbeitskräfte besser bezahlte ältere Jugendliche einstellen. Da ältere Arbeitskräfte mehr leisten, würde außerdem durch deren Einstellung die Kopffzahl der Beschäftigten eingeschränkt werden. Von den verbleibenden 250 000 dürfte also höchstens die Hälfte, etwa 125 000 als Ersatz aus anderen Altersklassen eingestellt werden. Welche Ersparnisse ergeben sich unter dieser Annahme für die Reichsanstalt, die die Kosten übernehmen soll? Etwa zwei Drittel werden aus der Zahl der Nichtunterstützungsempfänger in Betracht kommen, da der Anteil der Nichtunterstützungsempfänger an der Gesamtzahl der Arbeitslosen etwa 50 bis 60 Proz. beträgt. Es blieben daher etwa 40 000, für die die Reichsanstalt die Unterstützung ersparen würde. Setzt man hierfür einen wöchentlichen Unterstützungssatz von 11 Mk. an, so ergäbe sich eine Jahresersparnis von 23 Millionen Mark. Da das preußische Handelsministerium für die Durchführung seiner Maßnahme etwa 15 Millionen Mark rechnet, so könnte es mit dem entsprechenden Anteil auskommen. In diesem Beitrag ist aber die Wirtschaftsbeihilfe für die Eltern viel zu gering angesetzt. Nur 20 Proz. der Eltern soll eine Beihilfe erhalten mit einem Monatsbeitrag von 10 Mk. Würde man aber drei Fünfteln der Eltern eine Beihilfe gewähren, so wäre allein schon ein Betrag von 12 Millionen Mark dafür erforderlich.

Es ist nicht recht verständlich, warum die Landwirtschaft ausgenommen worden ist. Gerade in der Landwirtschaft müßte alles getan werden, um das Bildungsniveau zu heben.

Die Forderung, daß das erweiterte Schuljahr in angemessenem Umfang auf die Berufsbildung anzurechnen ist, setzt eine gewisse Bereitwilligkeit der Arbeitgeber voraus. Zweifellos könnte die Lehrzeit eine Verkürzung erfahren, da der Jugendliche körperlich kräftiger und geistig durchgebildeter in seinen Beruf eintritt. Das erste Lehrjahr wird ohnehin in den meisten Fällen sehr unproduktiv verandt. Aber die Arbeitgeber halten gerade im jetzigen Zeitpunkt die Durchführung der Maßnahme infolge der Verknappung der Anzahl der Jugendlichen nicht für geeignet.

Sicherlich ist auch die Bereitwilligkeit der Eltern, gerade in der gegenwärtigen Zeit des Lohnabbaues und der Steuerbelastung das Opfer auf sich zu nehmen, das ihnen aus dieser Maßnahme erwachsen würde, sehr gering. Im übrigen dürften die Vorbereitungen für die Lehrstellenvermittlung zu Ostern 1931 schon getroffen sein. Schwierigkeiten für die Lehrstellenvermittlung dürften allgemein wohl kaum in größerem Umfang bestehen.

Dieser als Notmaßnahme gedachten verlängerten Schulpflicht stehen also mancherlei Bedenken entgegen. Für eine dauernde Regelung ist der Zeitpunkt ungeeignet, da das Reich und die Länder angesichts der Einschränkungen ihres Etats die Mittel nicht aufbringen können. Es fehlt auch noch eine einwandfreie finanzielle Berechnung der Kosten für die allgemeine Einführung der verlängerten Schulpflicht.

Dar allem aber ist die Frage, welcher Schulgattung, ob Volks- oder Berufsschule, das erweiterte Schuljahr zugesprochen werden soll, noch keineswegs geklärt. Jede der beiden Schulgattungen nimmt mit guten Gründen das weitere Schuljahr für sich in An-

schrift er zur Tat und ließ die Familie — auf die Straße setzen. Was bedeutet für den Arbeits- und Obdachlosen das schöne Wort — „Heim“, wenn er ohne Wohnung, obdachlos durch die Straßen schleichen muß? — dachte der Mann und hundert Fragen nach dem — „Warum“ erwachten in ihm. Warum sinkt sein Leben ins Nichts? — Warum Kultur, Zivilisation ohne Arbeit und Wohnung für ihn und seinesgleichen — warum? Jeder Hund hat eine Hütte und seinen Napf mit Futter — nur der arme Mensch nicht. — Warum?

Wie es kam, daß er arbeitslos wurde, darüber brauchte er nicht lange nachzudenken. Nach Ausbruch der Wirtschaftskrise hieß es bald: „Megen Arbeitsmangel entlassen.“ — Er war ein Opfer der bestehenden — anarchischen, kapitalistischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse.

Als etliche Stunden später in ihnen der Magen zu rebellieren anfang, gingen sie in eine Kaffeehalle — Stammlokal der Erwerbs- und Heimatlosen —, wo es für 15 Pf. eine große Tasse Kaffee mit Semmel gab. Nach einer kurzen Weile umschlich sie leise der Schlaf. Aber die laute Unterhaltung, die an den Tischen geführt wurde, verscheuchte ihn wieder.

„Ach — wie furchtbar mir der Kopf und die Füße schmerzen. Welch herrliches Gefühl muß das sein, jetzt im Bett zu liegen und zu schlafen“, meinte die Frau mit matter Stimme.

„Tröste dich, uns geht es nicht allein so... Hier unter uns befinden sich noch viele Menschen, die haben wer weiß wie lange

schon in keinem richtigen Bett geschlafen. Menschen ohne Heimat und Lebensglück, auch ihre Herzen erglühen in Sehnsucht, aus dem Schatten des Lebens, aus der Finsternis herauszukommen — zum Licht, zur Sonne, zu geistigen Höhen.

... Doch fasse Mut! Glaube mir, so wie das Frühlingssonnenlicht die Erde vom Leid des harten Winters befreit und erquickt, so kommt auch einmal die Zeit, wo die arme Menschheit vom Leid des Elends befreit und an Lebenskraft und Lebensmut erquickt auf die Warte steigen wird, von wo sie die Welt mit all ihrem Reichtum, der dann Allgemeingut geworden ist, betrachten kann“, sagte der Mann mit tiefbewogener Stimme, dessen Herz von tausend Gefühlen erregt war. Die Proleten müssen nur zusammenhalten, vereint in Gewerkschaft und Partei den Kampf für eine bessere, die sozialistische, Weltordnung aufnehmen, in der es keine Arbeitslosen- und Wohnungsnot gibt. „Uns aus dem Elend zu erlösen, können wir nur selber tun...!“, so klang in seinen Ohren das oft gesungene Lied, das sein ganzes Wesen durchdrungen hatte.

Bewegt von neuem Schwünge der Hoffnung und entschlossen, sein Teil dazu beizutragen, daß es besser werde, traten sie den Weg nach dem Wohlfahrtsamt an, um für ihre beiden Kinder und für sich zwei Ueberweisungsscheine nach dem — Obdachlosenheim zu holen.

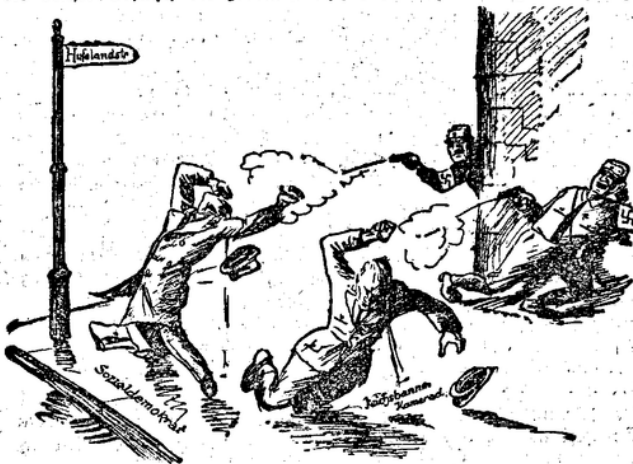
Warum Arbeits-, Wohnungs- und Heimatlose — warum? — Macht auf, Verdammte dieser Erde... — erkämpft das Menschenrecht!“

Mag Malinka, Arbeitsloser

spruch. Ohne Zweifel wird die Durchführung der erweiterten Schulpflicht als dauernde Einrichtung eine weittragende Reorganisation des gesamten öffentlichen Schulwesens zur Folge haben. Auch in England ist es nicht einfach bei der Einführung eines neuen Schuljahres geblieben. Die in England gefundene Lösung bedeutet vielmehr eine gründliche und umfassende Schulreform. Daher hält es der Bundesvorstand für empfehlenswert, daß sich die Schulbehörden, die Vertreter der Lehrerschaft der beiden Schulgattungen, mit den Vertretern der Wirtschaft über den Lehrplan und über die organisatorische Eingliederung verständigen. Die Gewerkschaften bekennen sich grundsätzlich zu einer Erweiterung der Schulpflicht. Sobald die wirtschaftliche Lage sich bessert, muß diese Reform in Angriff genommen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es die Aufgabe, weitere Kreise für diesen Gedanken zu gewinnen, vor allem aber die Elternschaft immer wieder auf die große Bedeutung dieses Reformplanes hinzuweisen.

Aus Politik und Volkswirtschaft

Nationalsozialistische Mordtaten. Die Nazis zeigen sich immer mehr als eine Horde von Menschen, die Andersdenkenden nur noch mit Dolch und Revolver entgentreten. Es ist bereits eine lange Namensliste von Toten, die von ihnen hingeschlachtet worden sind. Aber die in der Neujahrsnacht in Berlin an Schneider und Graf begangenen feigen Verbrechen zeigen erst recht eindringlich die ernste Gefahr, die jedem droht, der mit den Nazis nichts zu



tun haben will. — Daß die Berliner Arbeiterschaft den Ernst der Lage erkannt hat, bewies die gewaltige Trauerkundgebung am 7. Januar für den aus dem Hinterhalt erschossenen Reichsbannerkameraden Schneider. Seit Jahren hat Berlin keine solche Trauerkundgebung gesehen. An den Feierlichkeiten, denen eine öffentliche Aufbahrung des Ermordeten vorausging, nahmen Vertreter der Sozialdemokratie, des Reichsbanners und der Gewerkschaften teil, darunter auch der Reichstagspräsident Lohse, die Abgeordneten Crispian und Litke und als Vertreter der Zentrums- partei im Reichsbanner Rektor Kellermann. Die enge Verbundenheit zwischen Republikanern und Polizei bewies eine Abordnung der Schutzpolizei. Vertreter des freigewerkschaftlichen Polizeibeamtenbundes. Der kilometerlange Zug durch den Norden Berlins, in dem Hunderte von Fahnen getragen wurden, war nicht nur eine Anklage gegen die faschistischen Gewaltmethoden, sondern gleichzeitig ein Bekenntnis von Hunderttausenden zur Republik und Demokratie.

Gesetz und Recht

Gilt bei monatlicher Mietzahlung auch monatliche Kündigung? In den Vorkriegsmietverträgen wurde vielfach vierteljährliche Zahlung des Mietzinses vereinbart. Das entsprach auch der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 551 Abs. 2, 580). Aber seit dem Kriege, besonders in der Inflationszeit, hat sich dann der Brauch eingebürgert, die Miete monatlich im voraus zu entrichten. Daraus entwickelte sich nun wieder die weitverbreitete Ansicht, daß jetzt auch eine monatliche Kündigung zulässig sei. Das ist aber nicht richtig. Allerdings enthält der erste Absatz des § 565 BGB. die Bestimmung, daß die Kündigung für den Schluß des Kalendermonats zulässig sei, wenn der Mietzins nach Monaten bemessen werde. Das betrifft im allgemeinen aber nur die sogenannten Untermietverträge, weil bei diesen gewöhnlich von vornherein eine runde Summe als monatliche Miete berechnet bzw. vereinbart und auch bezahlt wird. Freilich wird die Miete für eine in sich abgeschlossene selbständige Wohnung auch monatlich berechnet und bezahlt. Hier entspricht aber der monatlich

gezahlte Betrag durchweg genau dem zwölften Teil einer als Jahresmiete entweder vertraglich oder stillschweigend bestimmten Summe. (Die Zuweisungen des Wohnungsamts enthalten auch gewöhnlich die Jahresmiete.) Es wird also, am einen Gesetzesausdruck zu gebrauchen, die Miete nicht nach Monaten, sondern nach Jahren „bemessen“. Auf diese Mietverträge findet also die obengenannte Bestimmung, daß bei monatlicher „Bemessung“ der Miete auch eine monatliche Kündigung zulässig sei, nicht Anwendung. Hier gilt — wenn nicht etwa Abweichendes vertraglich besonders geregelt ist — allein die Bestimmung des ersten Satzes des § 565 Abs. 1 BGB., nach der die Kündigung nur auf den Schluß des Kalendervierteljahres zulässig ist, und zwar hat sie spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. So hat auch das Hanseatische Oberlandesgericht noch kürzlich entschieden. — Nun tritt diese vierteljährliche Kündigungsfrist, jedenfalls solange wie mehr Wohnungsuchende als Wohnungen vorhanden sind, praktisch wenig in die Erscheinung. Sie ist aber dann von Bedeutung, wenn es dem Vermieter trotz Zuweisung von Mietern durch das Wohnungsamt usw. nicht möglich ist, die Wohnung noch vor dem Auszuge des in der Wohnung befindlichen Mieters wieder zu vermieten. Dann haftet der Mieter dem Vermieter auch heute wie früher für den etwaigen Mietausfall bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, wobei natürlich Voraussetzung ist, daß der Vermieter nicht etwa jahrelang oder böswillig die Wiedervermietung der Wohnung verzögert oder verhindert hat. Oberjustizsekretär Geilenfeld.

Aus unserer Bewegung

Die Bezirkskonferenz Sachsen hat folgende Entschlüsse angenommen:

„Die am 1. Januar 1931 im Volkshaus zu Dresden abgehaltene außerordentliche Tagung des Vorstandes des Gesamtverbandes, Bezirk Sachsen, zu der Vertreter aller größeren sächsischen Ortsverbände des Verbandes entsandt waren, beschäftigte sich eingehend mit der wirtschaftlichen und tarifpolitischen Lage. — Die Tagung nahm mit Entschiedenheit gegen den von der Reichsregierung eingeleiteten Lohn- und Gehaltsabbau Stellung. Es wurde festgestellt, daß ein fühlbarer Preisabbau noch immer nicht erfolgt ist. Die bisher getroffenen Maßnahmen haben sich lediglich zur Einschränkung des Haushalts der wirtschaftlich Schwachen ausgewirkt. Der Lohn- und Gehaltsabbau ohne Abbau der Preise muß zu einer weiteren Verschärfung der Krise führen. Die Konferenz ist der Meinung, daß eine Verminderung der Kaufkraft der arbeitenden Schichten des Volkes zur Behebung der Krise nicht führen kann. Ein Wiederaufleben der Wirtschaft ist vielmehr von einer Hebung der Kaufkraft der breiten Massen zu erwarten. Eine Steigerung des Reallohnes würde zweifellos stark zur Belebung des Inlandskonsums beitragen. Freimachung von Arbeitsplätzen für Wohlfahrtsberufslose würde zu einer Entlastung der angelegten Gemeindefinanzen führen. — Mit Enttäuschung wurde zur Kenntnis genommen, daß nunmehr auch der Arbeitgeberverband Sächsischer Gemeinden die Löhne der Gemeindearbeiter und die Gehälter der Angestellten herabzusetzen die Absicht hat, ohne irgendwie erfolgreiche Maßnahmen zur Herabsetzung der Preise zu treffen. Die Konferenz stellt fest, daß die Gemeindearbeiter Sachsens zu ihrem größten Teil schon seit Monaten durch Kurzarbeit und entsprechenden Lohnausfall größte Opfer bringen. Dabei kommt zum Ausdruck, daß diese Opfer, auf den Lohn für das Jahr 1930 umgerechnet, teilweise 10 und mehr Prozent betragen. Es widerspricht jeder Vernunft, diesen Gemeindearbeitern einen Abbau des Stundenlohnes zuzumuten. — Die Konferenz nimmt deshalb mit aller Schärfe Stellung gegen die Kündigung der Lohnverträge durch die Gemeinden. Sie bedauert außerordentlich, daß es in Sachsen nicht gelungen ist, ähnlich wie in Hamburg und Berlin zu einer Vereinbarung über Einstellungen von Wohlfahrtsunterstützten Erwerbslosen in Gemeindebetrieben zu kommen. — Die sächsischen Gemeindearbeiter und Angestellten sind nach wie vor bereit, während dieser Notzeit für die Einstellung von Wohlfahrtsberufslosen gewisse Opfer zu bringen. — Die Tagung beauftragt deshalb die in Frage kommenden Tarifkommissionen des Gesamtverbandes, in diesem Sinne zu wirken.“

RUNDSCHAU

Nazis und Gewerkschaften. Aus mehreren unzweideutigen Erklärungen, die von nationalsozialistischen Führern in letzter Zeit abgegeben worden sind, geht klar hervor, daß sich die Nazis als nächste Aufgabe die Zerschlagung der freien Gewerkschaften zum Ziele gesetzt haben. Um ihre Geldgeber, die sich im Unternehmerlager und vor allem unter den Großagrariern befinden, zufrieden zu stellen, sollen die freien Gewerkschaften vom „marxistischen Geiste“ befreit werden. Im „Illustrierten Beobachter“ schreibt Hitler, daß sie eine neue Gewerkschaftsbewegung gründen wollen, die „Sozialpolitik im Einvernehmen mit den Arbeitgeberern“ betreiben wird. Diese Sozialpolitik wird auch danach aussehen. Und in Heft 10 der „Nationalsozialistischen Briefe“ heißt es:

„Soweit wir zur Führung unseres staatspolitischen Kampfes gewerkschaftlicher Stappunterstützung bedürfen, müssen wir versuchen, mit den christlich-nationalen Gewerkschaften und dem Deutschen Gewerkschaftsbund zu einem modus vivendi zu kommen.“

Also mit den unter Führung der Deutschnationalen stehenden Gewerkschaften zusammen will man gehen. Damit hat diese „Arbeiterpartei“ sich bereits entlarvt als das, was sie ist, nämlich eine vom Unternehmervogel unterhaltene Betrügerpartei. Noch deutlicher aber wird ein Herr Hans Held in der Monatschrift „Der Meister“. Dort heißt es:

„Wir Nationalsozialisten zerschlagen euch die Organisationen der Arbeitererschaft. Wir zerschlagen euch die Gewerkschaften. Darum müßt ihr Unternehmer und Großkapitalisten uns das Recht geben, in unserer Agitation uns dem Geist der Arbeiterschaft anzupassen. Wenn wir von der Verstaatlichung des Grund und Bodens reden, so meinen wir das nicht so. Wenn wir gegen das Kapital reden, so brauchen wir dieses Propagandamittel, um die Leute an uns heranzuziehen.“

Man redet also gegen das Kapital, um Arbeiter einzufangen, sie dumm zu machen, sie zu willigen Ausbeutungsobjekten für die Unternehmer zu gewinnen. Man sucht vergeblich in der deutschen Parteigeschichte nach einem ähnlichen Parteigeilde, das in so frivoler, gemeiner Art Arbeiter für dunkle Zwecke mißbrauchen wollte wie diese Hitler-Partei. Mit Phrasen, die man, wenn man Arbeiter als Zuhörer hat, sozialistisch auffrisiert, will man Arbeiter gewinnen und sie vor einen von politischen Hochtaplern geführten Parteikarren spannen. Hat man gesiegt, bekommen die Arbeiter Fußtritte. Aber die Führer der Nazis müssen ihre Auftraggeber zufriedenstellen, die Unternehmer wollen für ihr Geld Arbeit sehen, sie wünschen die Zerstörung der Gewerkschaften. Hier kann der Gewerkschaftler nicht länger schweigen. Er muß zupacken und diesen Betrügern die Maske vom Gesicht reißen. E. II.

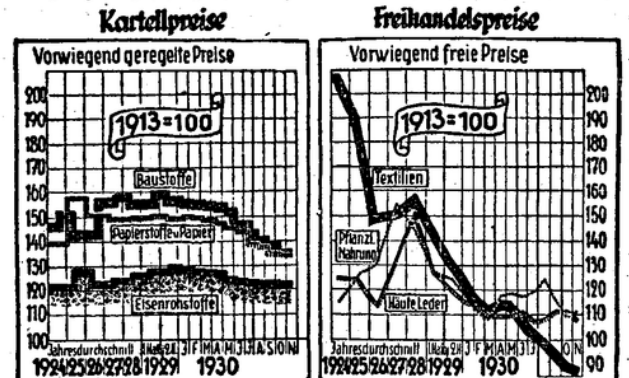
Ablieferung der Einkommensteuermarken. Jeder Arbeitnehmer, für den im Kalenderjahre 1930 Steuermarken verwendet worden sind, ist verpflichtet, spätestens bis zum 20. Januar 1931 seine Steuerkarte für 1930 und die Einlagebogen mit den im Kalenderjahre 1930 verwendeten Steuermarken an das Finanzamt abzuliefern, in dessen Bezirk er am 10. Oktober 1930 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Dabei hat er die Nummer der Steuerkarte für 1931 und die Gemeindebehörde, die diese Steuerkarte ausgestellt hat, anzugeben. Sofern die Steuerkarte 1930 vom Arbeitnehmer nicht eingeliefert werden kann, weil sie etwa bei einem Arbeitgeber für die Lohnsteuerbescheinigung Verwendung findet, sind Name und Wohnung dieses Arbeitgebers bei der Einreichung der Einlagebogen vom Arbeitnehmer genau anzugeben. Arbeitnehmer, welche einen Erstattungsantrag bei dem Finanzamt ihres Wohnsitzes am 10. Oktober 1930 stellen wollen, können mit ihm die Einreichung der Steuerkarte 1930 und der Einlagebogen verbinden. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, durch Anschlag in den Arbeits- und Geschäftsräumen auf die Ablieferungspflicht hinzuweisen. Die Einlagebogen müssen vom Arbeitgeber ordnungsmäßig ausgefüllt und aufgerechnet sein.

Volkswanderung und Arbeitslosigkeit. Die große Arbeitslosigkeit in den Industriegebieten und die damit verbundene wachsende Belastung aller staatlichen und kommunalen Einrichtungen, die dadurch aus den Finanzschwierigkeiten nicht herauskommen und nach immer neuen, die ganze Wirtschaft belastenden Steuerquellen suchen, muß Veranlassung sein, das inländische Wanderungsproblem unter neue Gesichtspunkte zu stellen. Von 100 Einwohnern in Deutschland entfielen in den Jahren 1871 bis 1876 64 auf die Landbevölkerung und 36 auf die Stadtbevölkerung. Im Jahre 1925 ist es umgekehrt, es entfallen von 100 Einwohnern 36 auf die Landbevölkerung und 64 auf die Stadtbevölkerung. Im Laufe der Jahre hat eine merkliche Abwanderung vom Lande in die Städte stattgefunden, und während auf dem Lande selbst in industriellen Krisenzeiten ein gewisser Arbeitermangel herrscht, besteht in den Städten und Industriegebieten seit Jahren ein ständiges Ueberangebot von Arbeitskräften. Dieser Gegensatz, der durch die natürliche Entwicklung Deutschlands vom Agrarstaat zum Industriestaat zwangsläufig erfolgt, hat das Wirtschaftsproblem so außerordentlich verschärft. Die durch den Krieg und die Inflation und auch die nachfolgende Stabilisierungsperiode geförderte industrielle Zuwanderung hat in der Industrie einen Ueberfüllungszustand erzeugt. Bei der jetzt durch die Krise aufgezeigten Ueberexpansion der Industrie tritt dies deutlich in Erscheinung. Die Industrie hat für alle Zugewanderten keine Arbeit mehr, und die durch die Rationalisierung mächtig gestiegene Warenerzeugung läßt sich nicht mehr unterbringen. Betriebs-einschränkungen, Arbeiterentlassungen, Verschärfung des industriellen Konkurrenzkampfes im Inlande und auf dem Weltmarkt sind die Folgen davon. Zur Rückrevidierung dieses sich jetzt deutlich zeigenden ungesunden Zustandes bestehen nur geringe Möglichkeiten. Selbst der starke Wohnungsmangel in den Städten ist kein wirksames Mittel dagegen. So hat allein Berlin bei seinem großen Wohnungsbedarf seit 1924 um rund 550 000 Personen durch Zuwanderung zugenommen. Das industrielle Ruhrgebiet hat eine ununterbrochene Zuwanderung zu verzeichnen, die erst im Laufe dieses Jahres abgeebbt ist. Die sonst immer für die Zuwanderung angeführten Argumente der bequemeren Lebensweise in den Städten erklärt heute das Problem nicht mehr. Vielmehr sind es die Gegenläufe der Arbeitsbewertung zwischen Stadt und Land, die die Entwicklung stark beeinflussen. Auch das Streben der Jugend nach Betätigung auf politischen und öffentlichen Gebieten ist wohl zu einem erheblichen Teil ausschlaggebend dafür. E. II.

Die Folgen des Lohnabbaues. Das Institut für Konjunkturforschung hat eine Berechnung angestellt über den Rückgang des Arbeitseinkommens im Jahre 1930. Danach ist das Gesamteinkommen aus Lohn und Gehalt in diesem Jahre um etwa vier Milliarden Mark gesunken. Dieser Rückgang ist entstanden durch die im Laufe dieses Jahres stark gestiegene Arbeitslosigkeit und durch die Senkung des Lohnniveaus. Der Abbau der Löhne und Gehälter hat sich bisher noch nicht in vollem Umfange ausgewirkt, weil der Generalangriff auf die Löhne erst Ende des Jahres eingeleitet hat, die Lohnsenkung erst im letzten Viertel des Jahres in Erscheinung tritt. Bei nur gleichbleibender Arbeitslosigkeit wird sich im nächsten Jahre der Rückgang des Arbeitseinkommens, wenn dazu auch noch die Gehaltskürzung der Beamten kommt, erst richtig bemerkbar machen. Die Folgen des Rückganges des Arbeitseinkommens sind ohne weiteres erklärlich. Es wird weniger gekauft, der Konsum geht zurück. Das Institut für Konjunkturforschung ist der Meinung, daß der mengenmäßige Kleinhandelsabfall infolge dieser Schwächung des Arbeitseinkommens ganz erheblich zurückgegangen ist. Für Bekleidung soll der Rückgang 5 bis 6 Proz., für Hausrat 7 bis 8 Proz. betragen. Dieser geringere Umsatz hat natürlich auf die Industrie übergegriffen, die zu neuen Arbeiterentlassungen geschritten ist. Eindeutiger kann der Beweis nicht erbracht werden, daß die Senkung der Löhne und Gehälter sich verhängnisvoll auswirkt. Dadurch werden bestehende Arbeitsmöglichkeiten verstopft, Entlassungen finden statt, die Arbeitslosigkeit wird größer. Angesichts dieser Tatsachen ist es höchste Zeit, daß mit dem Lohnabbau jetzt Schluß gemacht wird.

Riefengehälter in der Privatwirtschaft. Die hohen Gehälter und sonstigen Bezüge der leitenden Angestellten in der Privatwirtschaft belasten die einzelnen Betriebe in unerträglichem Maße. Die Generaldirektoren, Direktoren und Prokuristen beziehen alle Gehälter, die das Arbeitseinkommen von 50 Arbeitern und mehr oft erheblich übersteigen. Dazu kommen noch Gratifikationen, Gewinnbeteiligungen und andere Einkünfte, die in vielen Fällen noch höher sind, als das hohe Gehalt. Im „Dortmunder General-Anzeiger“ veröffentlicht ein leitender Angestellter eines mittleren Werkes eine Aufstellung, wonach in seinem Werke die Direktoren 1600 Mk. Monatsdurchschnittsverdienst hatten, heute aber 6000 Mk., Obergenieure vor dem Kriege 760 Mk., heute 1600 Mk., Bürovorsteher vor dem Kriege 330 Mk., heute 725 Mk. und Arbeiter vor dem Kriege 152 Mk., heute 212 Mk. Ferner konnte man in der „Rheinischen Zeitung“ unlängst lesen, daß der Generaldirektor der Hamburg-Amerika-Linie 600 000 Mk. Jahresgehalt, der Generaldirektor des Inag-Konzerns 575 000 Mk., der Generaldirektor des Farbentrüsts 500 000 Mk., der Generaldirektor des Ruhr-Montantrüsts 400 000 Mk. und der Direktor der Vereinigten Textilwerke soll bis vor kurzem sogar 1 Million bekommen haben. Hier ist die Möglichkeit gegeben, einen Abbau vorzunehmen. An den Löhnen der Arbeiter abzubauen, ist kurzfristig und schändlich.

Die Preisbewegung in Deutschland. Die Großhandelspreise in Deutschland sind dem Abinken der Preise auf dem Weltmarkt im großen und ganzen gefolgt. Die Preise für Waren, die vorwiegend von Kartellen geregelt werden, haben sich seit der Notverordnung im Sommer d. J. ebenfalls mehr oder weniger der Abwärtsbewegung angeschlossen. Auch die Kartellpreise stehen heute zum



größten Teil unter dem Preisniveau von 1924, aber noch lange nicht so niedrig wie die Freihandelspreise. Am weitesten abgeunken sind die Großhandelspreise für Textilien, während die Preise für deutsche Agrarprodukte nach ihrem tiefen Abinken im Frühjahr dieses Jahres auf- und abschwanken. Die amtlichen Indizes zeigen, daß die Großhandelspreise für Textilien im Durchschnitt auf der Vorkriegeshöhe angelangt sind, ebenso wie die Preise für Agrarprodukte, daß aber die vorwiegend geregelten Preise noch immer 20—40 Proz. über dem Friedenspreis liegen. Da es sich aber bei den durch Kartelle geregelten Preisen zum größten Teile um Industriefertigwaren oder Rohstoffe handelt, so wirken diese Preise weniger auf die Lebenshaltung ein.